



Brüssel, den 30. November 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0051(COD)**

15024/1/22
REV 1

DRS 64
SUSTDEV 203
CODEC 1793
COMPET 928

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	6533/22
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937¹ vorgelegt.
2. Mit dem Richtlinienvorschlag, der auf die Artikel 50 und 114 AEUV gestützt ist, werden Vorschriften zu den Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und jener von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, festgelegt. Er enthält außerdem Vorschriften über die Haftung im Falle von Verstößen gegen diese Verpflichtungen.

¹ Dok. 6533/22 + ADD 1.

3. Durch den Richtlinienvorschlag soll ein horizontaler Rahmen geschaffen werden, damit die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen in stärkerem Maße zur Verwirklichung des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen und grünen Wirtschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen können.
4. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat Frau Lara WOLTERS (S&D, NL) zur Berichterstatterin für den Vorschlag ernannt, wobei insgesamt acht Ausschüsse um eine Stellungnahme ersucht wurden, nämlich der Entwicklungsausschuss (DEVE), der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET), der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON), der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) und der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL); bei den fünf letztgenannten Ausschüssen handelt es sich um assoziierte Ausschüsse. Der Rechtsausschuss wird voraussichtlich Ende März 2023 über seine Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag abstimmen und das Verhandlungsmandat annehmen; über dieses Verhandlungsmandat soll dann voraussichtlich im Mai 2023 im Plenum abgestimmt werden.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Juli 2022 abgegeben².

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 24. Februar 2022 Erläuterungen der Kommission zum Inhalt und zu den Zielen der vorgeschlagenen Richtlinie gehört.
7. Am 24. Oktober 2022 wurde der Rat (Umwelt) auf Ersuchen der belgischen Delegation, die von der spanischen Delegation unterstützt wurde, über die Arbeiten an der vorgeschlagenen Richtlinie und die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet.

² Dok. 11489/22.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 26. Oktober 2022 Vorgaben für die weiteren Arbeiten erteilt. Aufbauend auf den Standpunkten der Delegationen, die in der Gruppe „Gesellschaftsrecht“ weiter ausgearbeitet wurden, hat der Vorsitz dem Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 18. November 2022 einen überarbeiteten Kompromisstext vorgelegt mit dem Ziel, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag vorzubereiten. Auf dieser Tagung hat sich jedoch bestätigt, dass zwar über den Großteil des Vorschlags Einvernehmen zwischen den Delegationen bestand, in einigen wenigen Fragen die Ansichten allerdings nach wie vor auseinander gingen.
9. Auf der Grundlage der auf dieser Tagung geäußerten Standpunkte hat der Vorsitz auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 25. November 2022 einen neuen Kompromisstext vorgelegt, um die Vorbereitungen für die allgemeine Ausrichtung zu dem Text abzuschließen. Einige Delegationen hatten nach wie vor gewisse Bedenken, insbesondere was die neue Begriffsbestimmung der „Aktivitätskette“ in Artikel 3 Buchstabe g anbelangt. Der Vorsitz hat einen überarbeiteten Kompromisstext zu dieser Bestimmung vorgelegt, der auf breite Unterstützung stieß und in das Dokument 15024/22 aufgenommen wurde, um auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 1. Dezember 2022 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Einige Delegationen erhalten einen Prüfungsvorbehalt zu dem Kompromisstext aufrecht.
10. Im Anschluss an die Beratungen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 25. November 2022 brachten einige Delegationen weiterhin die wichtige Frage in Bezug auf die Erfassung der von beaufsichtigten Finanzunternehmen erbrachten Finanzdienstleistungen zur Sprache. Da sich die Standpunkte einiger Mitgliedstaaten seit dieser Tagung geändert haben, ist der Vorsitz der Auffassung, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese wichtige Frage im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) weiter prüfen sollte.

11. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 30. November 2022 wurden Beratungen über einen neuen Kompromissvorschlag des Vorsitzes in Bezug auf die Erfassung der von beaufsichtigten Finanzunternehmen erbrachten Finanzdienstleistungen in der vorgeschlagenen Richtlinie geführt. Einige Delegationen äußerten nach wie vor Bedenken und hielten an Prüfungsvorbehalten zu dem Text fest. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass der vorgelegte Kompromiss in den konsolidierten Kompromisstext aufgenommen und dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 1. Dezember 2022 übermittelt wird, damit eine Einigung über die allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann. Der überarbeitete Kompromisstext, wie er im Anschluss an die AStV-Tagung vom 30. November 2022 besteht, ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen gegenüber der bereits dem Rat vorgelegten Fassung³ sind bei Hinzufügungen durch **Fettdruck und Unterstreichung** und bei Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTS

A. Geltungsbereich (Artikel 2)

12. In Artikel 2 wird der persönliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegt; ferner werden die Kriterien dargelegt, nach denen bestimmt wird, welche Unternehmen die Sorgfaltspflicht erfüllen müssen (Artikel 2 Absätze 1 und 2). Die Kriterien beruhen auf der Zahl der Beschäftigten und dem weltweiten Nettoumsatz für EU-Unternehmen bzw. auf dem in der Union erzielten Nettoumsatz für Drittlandsunternehmen. Die Kriterien müssten – wie von der Kommission vorgeschlagen – auf der Ebene der einzelnen Unternehmen erfüllt werden, aber während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Außerdem wurde mit Artikel 4a eine Bestimmung eingeführt, wonach Unternehmen die Möglichkeit haben, einige der Sorgfaltspflichten auf Gruppenebene zu erfüllen.
13. Drittlandsunternehmen, die das Kriterium des in der Union erzielten Nettoumsatzes erfüllen, würden in den persönlichen Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen in der Union haben oder nicht. Mit Artikel 21 Absatz 1a wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die Kommission ein gesichertes System für den Austausch von Informationen über den in der Union erzielten Nettoumsatz von Drittlandsunternehmen ohne Zweigstelle in der EU oder mit Zweigstellen in mehreren Mitgliedstaaten einrichten müsste, damit der zuständige Mitgliedstaat bestimmt werden kann.

³ Dok. 15024/22.

14. Die allgemeine Logik des Geltungsbereichs und die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz wurden wie im Kommissionsvorschlag beibehalten. Der Kompromisstext enthält jedoch auch eine Klausel über die schrittweise Einführung und eine einjährige Legislativkarenz zwischen dem Ende der Umsetzungsfrist und der Anwendung der Vorschriften der vorgeschlagenen Richtlinie (Artikel 30), um die Verhältnismäßigkeit der neu eingeführten Vorschriften zu gewährleisten, wie dies von zahlreichen Delegationen befürwortet wurde. Somit gelten die Vorschriften der vorgeschlagenen Richtlinie zuerst drei Jahre nach dem Inkrafttreten für sehr große Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 300 Mio. EUR, oder mit einem in der Union erzielten Nettoumsatz von 300 Mio. EUR im Falle von Drittlandsunternehmen.
15. Um den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie weiter zu präzisieren, wurde die Liste der Hochrisikosektoren (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) durch einen neuen Anhang (Anhang II) mit den NACE-Codes, die den aufgeführten Sektoren entsprechen, ergänzt.
16. Zu Artikel 2 gehört eine detaillierte Überprüfungsklausel (Artikel 29), wonach die Kommission berichten und bewerten muss, ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz, die Liste der Hochrisikosektoren und das Kriterium des in der Union erzielten Nettoumsatzes für Drittlandsunternehmen künftig überarbeitet werden müssen. Darüber hinaus sollte die Kommission auch berichten und bewerten, ob der individuelle Ansatz in einen konsolidierten Ansatz geändert werden sollte und ob der persönliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie dahin gehend überarbeitet werden sollte, dass weitere juristische Personen mit anderen Rechtsformen als den derzeit in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehenen erfasst werden sollten.

B. Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

i. Geschäftspartner (Artikel 3 Buchstaben e und f)

17. Die von der Kommission vorgeschlagene Definition des Begriffs „etablierte Geschäftsbeziehung“ in Artikel 3 Buchstabe f wurde gestrichen, da dieses Konzept insgesamt aufgegeben wurde. Stattdessen wird nur die Definition des Begriffs „Geschäftspartner“ in Artikel 3 Buchstabe e verwendet (von der Kommission als „Geschäftsbeziehung“ vorgeschlagen). Damit die Durchführbarkeit für Unternehmen gegeben ist, und zur Anpassung an den internationalen Rahmen, wurde der risikobasierte Ansatz in dem Vorschlag gestärkt, in erster Linie durch die Änderung von Artikel 6 (Erfassung und eingehende Bewertung negativer Auswirkungen) und die Aufnahme eines neuen Artikels 6a über die Priorisierung der negativen Auswirkungen. Wenn es nicht möglich ist, alle negativen Auswirkungen gleichzeitig anzugehen, sollten Unternehmen die negativen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisieren und die gravierendsten Auswirkungen zuerst angehen, bevor sie sich mit den weniger gravierenden befassen. Der Schweregrad einer negativen Auswirkung wird auf der Grundlage ihrer eigentlichen Schwere, der Zahl der betroffenen Personen oder des Ausmaßes der betroffenen Umwelt und der Schwierigkeit, die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, bewertet.

ii. Aktivitätskette (Artikel 3 Buchstabe g)

18. Der im Kommissionsvorschlag enthaltene Begriff der „Wertschöpfungskette“ wurde durch den neutralen Begriff „Aktivitätskette“ ersetzt, um den unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber Rechnung zu tragen, ob die gesamte „Wertschöpfungskette“ zu erfassen sei oder ob der Geltungsbereich auf die „Lieferkette“ beschränkt werden sollte, und um Verwechslungen mit bereits bestehenden Definitionen zu vermeiden, da der Begriff inhaltlich geändert wurde.

19. Was den Inhalt der „Aktivitätskette“ betrifft, so hat sich der Kompromisstext vom Konzept einer vollständigen „Wertschöpfungskette“ ein Stück weit hin zum Konzept der Lieferkette bewegt, indem die Stufe der Nutzung der Produkte des Unternehmens oder der Erbringung der Dienstleistungen vollständig ausgelassen wurde. Um für mehr Rechtsklarheit zu sorgen, wurde in die vorgeschlagene Definition des Begriffs „Aktivitätskette“ eine Liste der Tätigkeiten der Geschäftspartner aufgenommen, die dadurch erfasst werden. Da diese Tätigkeiten bereits in Erwägungsgrund 18 erwähnt wurden, hat der Vorsitz sie in den verfügbaren Teil des Textes verschoben. Darüber hinaus wurde eine Ausnahme für Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen (d. h. Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Waffen), in Bezug auf ihren Vertrieb, ihre Beförderung, ihre Lagerung und ihre Entsorgung aufgenommen. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 25. November 2022 wurden weitere Änderungen vorgenommen, um die vor- und nachgelagerten Teile in der Definition zu präzisieren.

C. Beaufsichtigte Finanzunternehmen (Artikel 2 Absatz 8, Artikel 3 Buchstaben a und g, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 29 Buchstabe ca)

20. Im Anschluss an weitere Beratungen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 30. November 2022 über die Erfassung der von beaufsichtigten Finanzunternehmen erbrachten Finanzdienstleistungen wurde ein Kompromisstext vorgelegt, um den verbleibenden Bedenken einiger Delegationen gerecht zu werden, wobei bei der Umsetzung der Richtlinie die Entscheidung überlassen wird, ob die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen aufgenommen wird. Artikel 2 Absatz 8, Artikel 3 Buchstabe g, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 29 Buchstabe ca wurden in dieser Hinsicht geändert. Die diesbezüglichen Erwägungsgründe 19, 34, 36b, 39, 41b, 43 und 70 wurden entsprechend geändert.

21. Was die Definition der beaufsichtigten Finanzunternehmen, die in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen würden, betrifft, so werden Finanzprodukte im Kompromisstext aus dem Geltungsbereich ausgenommen (d. h. alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)). Den Mitgliedstaaten wurde die Option geboten, die vorgeschlagene Richtlinie nicht auf Einrichtungen der Altersversorgung anzuwenden, die nach geltendem EU-Recht als Systeme der sozialen Sicherheit gelten.

22. Die Definition der Aktivitätskette in Bezug auf beaufsichtigte Finanzunternehmen wurde geändert, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Finanzdienstleistungen erfasst werden sollten, wenn der Mitgliedstaat beschließt, die Richtlinie auf die Erbringung derartiger Finanzdienstleistungen anzuwenden, wobei Anlagetätigkeiten aufgrund ihrer Besonderheiten ausgenommen wurden. Beschließt der Mitgliedstaat, die Richtlinie nicht auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen anzuwenden (um den nachgelagerten Teil der Aktivitätskette zu erfassen), so sollte die Aktivitätskette der beaufsichtigten Finanzunternehmen der der anderen Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftssektoren entsprechen.
23. Beschließt der Mitgliedstaat, die Richtlinie auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen anzuwenden, so sollten die beaufsichtigten Finanzunternehmen verpflichtet sein, die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner erst zu ermitteln, bevor sie die Finanzdienstleistung erbringen (Artikel 6 Absatz 3). Folglich wurde in Artikel 10 Absatz 2 eine Ausnahme von der Verpflichtung eingeführt, die negativen Auswirkungen zu überwachen, sodass die Unternehmen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, nur verpflichtet sind, jene negativen Auswirkungen zu überwachen, die vor der Erbringung der Finanzdienstleistung ermittelt worden sind.
24. Schließlich wurden Änderungen diesbezüglich eingeführt, um die Verpflichtung eines beaufsichtigten Finanzunternehmens anzugehen, eine Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden (Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 7), wenn keine der zur Bewältigung der negativen Auswirkungen ergriffenen geeigneten Maßnahmen erfolgreich war. Abweichend von dieser allgemeinen Verpflichtung wird von beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, nicht verlangt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden. Jedoch muss das Unternehmen in diesem Fall die negativen Auswirkungen überwachen und sich darum bemühen, sie zu beheben.

D. Eindämmung des Klimawandels (Artikel 15)

25. Wie von vielen Mitgliedstaaten gefordert, wurde der Wortlaut der Bestimmung über die Eindämmung des Klimawandels so weit wie möglich an die in Kürze anzunehmende Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) angeglichen, einschließlich einer spezifischen Bezugnahme auf jene Richtlinie, um Problemen der Rechtsauslegung vorzubeugen; dabei wurde vermieden, die Verpflichtungen von Unternehmen nach diesem Artikel auszuweiten.
26. Aufgrund von erheblichen Bedenken von Mitgliedstaaten bezüglich der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung zur Verknüpfung der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung mit ihrem Beitrag zur Geschäftsstrategie des Unternehmens und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit, wurde diese Bestimmung gestrichen (Artikel 15 Absatz 3). Die Form und Struktur der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung fallen in erster Linie in die Zuständigkeit des Unternehmens und seiner einschlägigen Gremien oder Aktionäre. Die Delegationen forderten, nicht in die verschiedenen Systeme der Corporate Governance in der Union einzugreifen, die die Ansichten der einzelnen Mitgliedstaaten über die Rollen von Unternehmen und ihren Gremien bei der Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung widerspiegeln.

E. Zivilrechtliche Haftung (Artikel 22)

27. Artikel 22 wurde erheblich geändert, um Rechtsklarheit und Sicherheit für Unternehmen zu schaffen und unangemessene Eingriffe in die Deliktrechtssysteme der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen haftbar gemacht werden kann – ein Schaden gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, eine Pflichtverletzung, der kausale Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung und ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – wurden im Text präzisiert und das Element des Verschuldens wurde aufgenommen.
28. Außerdem wurde im Kompromisstext der Anspruch der Opfer von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt auf eine vollständige Entschädigung ausdrücklich vorgesehen. Andererseits sollte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nicht zu einer Überkompensierung führen, etwa durch Strafschadenersatz.

29. Ferner wurden Präzisierungen hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung eines Unternehmens und eines Tochterunternehmens oder eines Geschäftspartners und der zwingenden Anwendung der Vorschriften der zivilrechtlichen Haftung vorgenommen. Durch all diese Klarstellungen und Präzisierungen war es möglich, die Schutzklausel für Unternehmen zu streichen, die vertragliche Zusicherungen von ihren indirekten Geschäftspartnern eingeholt haben, nachdem diese Bestimmung heftiger Kritik ausgesetzt war, da sie zu sehr auf vertraglichen Zusicherungen beruhte.

F. Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung (Artikel 25 und 26)

30. Im Kommissionsvorschlag wurde die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung geregelt (Artikel 25) und die Pflicht für die Mitglieder der Unternehmensleitung von EU-Unternehmen festgelegt, Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten und zu überwachen und die Unternehmensstrategie anzupassen, um den ermittelten negativen Auswirkungen und den angenommenen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht Rechnung zu tragen (Artikel 26).
31. Aufgrund der starken Bedenken der Mitgliedstaaten, dass Artikel 25 einen unangemessenen Eingriff in nationale Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung darstelle und potenziell die Pflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung untergrabe, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, wurde die Bestimmung aus dem Text gestrichen.
32. Da der Inhalt von Artikel 26 eng mit dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbunden ist, wurde der Artikel gestrichen und seine wichtigsten Elemente wurden in die Bestimmung über die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme aufgenommen (Artikel 5 Absatz 3), wobei der Vielfalt der Systeme der Corporate Governance und der Freiheit der Unternehmen, ihre internen Angelegenheiten zu regeln, Rechnung getragen wurde.

G. Anhang I und Begriffsbestimmungen für negative Auswirkungen (Artikel 3 Buchstaben b und c)

33. In Anhang I der vorgeschlagenen Richtlinie wurden erhebliche Änderungen vorgenommen; Hauptziel war es, die Pflichten so klar und leicht verständlich wie möglich für die Unternehmen zu machen und gleichzeitig für eine solide rechtliche Grundlage zu sorgen. Die Logik des Anhangs I besteht darin, spezifische Rechte und Verbote aufzuführen, deren Missbrauch oder Verletzung negative Auswirkungen auf die Menschenrechte (Artikel 3 Buchstabe c) oder negative Auswirkungen auf die Umwelt (Artikel 3 Buchstabe b) darstellen. Damit besser verständlich ist, wie diese Rechte und Verbote auszulegen sind, enthält Anhang I Bezugnahmen auf internationale Instrumente, die als Bezugsrahmen dienen.

34. Um die Rechtmäßigkeit der Bezugnahmen auf internationale Instrumente, die nur für die Staaten rechtsverbindlich sind, zu gewährleisten, und angesichts der allgemeinen Logik des Anhangs I, sind in Anhang I nur die internationalen Instrumente erfasst, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind. Insgesamt enthält Anhang I des Kompromisstextes nur solche Pflichten und Verbote, die von Unternehmen, und nicht nur von Staaten, eingehalten werden können.
35. Was den Teil von Anhang I bezüglich der Menschenrechte betrifft, so erfasst er nur rechtsverbindliche internationale Instrumente, die als Mindestliste von Instrumenten im internationalen Rahmen anerkannt sind. Was den die Umwelt betreffenden Teil von Anhang I anbelangt, so wurden einige zusätzliche spezifische Pflichten und Verbote gemäß internationalen Umweltinstrumenten hinzugefügt, deren Verletzung zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führt.
36. Außerdem wurden die Begriffsbestimmungen für negative Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Menschenrechte präzisiert. Darüber hinaus wurde die im Kommissionsvorschlag enthaltene „Generalklausel“ beibehalten, um die Unteilbarkeit der Menschenrechte zu wahren; sie wurde jedoch gründlich präzisiert, um eine größtmögliche Vorhersehbarkeit für Unternehmen zu gewährleisten.

IV. FAZIT

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Vorsitz der Ansicht, dass der Text einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Standpunkten der Delegationen darstellt. Der Rat wird daher ersucht, auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Texts auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 1. Dezember 2022 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur
Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

⁴ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zählen zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt⁵. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen.
- (3) In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“⁶ verpflichtete sich die Kommission zur Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, um einen gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit zu erreichen. Diese Richtlinie wird auch zur Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die Rechte wie faire Arbeitsbedingungen fördert. Sie ist Teil der politischen Maßnahmen und Strategien der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit, auch in globalen Wertschöpfungsketten, wie dies in der Mitteilung der Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit deutlich gemacht wird⁷.
- (4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, insbesondere große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union⁸ als auch auf nationaler Ebene⁹.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang (COM(2020) 14 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final).

⁸ „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), *CEPS Policy Insights*, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

⁹ Z. B. <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

- (5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁰ wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.
- (6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen¹¹ spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden¹² sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Lieferketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert¹³.

¹⁰ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf

¹¹ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter <http://mneguidelines.oecd.org/guidelines/>.

¹² OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

¹³ Dreigliedrige Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter: https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm.

- (7) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung¹⁴, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Der Privatsektor trägt zu diesen Zielen bei.
- (8) In internationalen Übereinkommen auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, denen die Union und die Mitgliedstaaten beigetreten sind, wie dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Pariser Klimaschutzübereinkommen („Übereinkommen von Paris“)¹⁵ und dem vor Kurzem verabschiedeten Klimapakt von Glasgow¹⁶, sind konkrete Wege zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C dargelegt. Neben spezifischen Maßnahmen, die von allen Unterzeichnerparteien erwartet werden, wird die Rolle, die der Privatsektor übernimmt, insbesondere seine Anlagestrategien, als entscheidend für die Verwirklichung dieser Ziele betrachtet.

¹⁴ <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

¹⁵ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.
https://unfccc.int/files/essential_background/convention/application/pdf/english_paris_agreement.pdf

¹⁶ Klimapakt von Glasgow, angenommen am 13. November 2021 auf der COP26 in Glasgow, https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_L16_adv.pdf.

- (9) Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ hat sich die Union zudem rechtlich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden und die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Für die Erfüllung beider Verpflichtungen ist eine Änderung der Art und Weise erforderlich, in der Unternehmen produzieren und beschaffen. Im Klimazielplan der Kommission für 2030¹⁸ werden unterschiedliche Grade der Verringerung von Emissionen modelliert, die von verschiedenen Wirtschaftssektoren gefordert werden, wenngleich in allen Szenarien erhebliche Verringerungen von allen Seiten erforderlich sind, damit die Union ihre Klimaziele erreichen kann. In dem Plan wird ferner betont, dass Änderungen der Regeln und Praktiken der Unternehmensführung, auch im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens, Eigentümer und Manager von Unternehmen dazu bringen werden, Nachhaltigkeitszielen bei ihren Maßnahmen und Strategien Vorrang einzuräumen. In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal¹⁹ aus dem Jahr 2019 wird dargelegt, dass alle Maßnahmen und Strategien der Union auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein sollten, damit der Union ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft gelingen kann. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte.
- (10) Gemäß der Mitteilung der Kommission „Ein klimaresilientes Europa aufbauen“²⁰, in der die Strategie der Union für die Anpassung an den Klimawandel vorgestellt wird, sollten alle neuen Entscheidungen sowohl über Investitionen als auch strategischer Art klimabewusst und zukunftsfähig sein, auch die größerer Unternehmen, die Wertschöpfungsketten verwalten. Diese Richtlinie sollte mit jener Strategie im Einklang stehen. Desgleichen sollte sie in Einklang mit der Richtlinie [...] der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Eigenkapitalrichtlinie)²¹ stehen, in der klare Anforderungen an die Unternehmensführungsvorschriften von Banken festgelegt sind, die auch beinhalten, dass auf Ebene des Verwaltungsrats Kenntnis von den Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken besteht.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

¹⁸ SWD(2020) 176 final.

¹⁹ COM(2019) 640 final.

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0082>.

²¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (11) Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft²², die Biodiversitätsstrategie²³, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“²⁴, die Chemikalienstrategie²⁵ und die Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen²⁶, die Industrie 5.0²⁷ und der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte²⁸ sowie die Überprüfung der Handelspolitik von 2021²⁹ enthalten eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung als einen ihrer Bestandteile.
- (12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024³⁰. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards.

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

²⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ COM(2020)667 final.

²⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: [Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen \(COM\(2021\) 350 final\)](#).

²⁷ Industrie 5.0; https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50_en.

²⁸ <https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/>.

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final).

³⁰ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 (JOIN(2020) 5 final).

- (13) In seiner Entschließung vom 10. März 2021 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Unionsvorschriften für eine umfassende Sorgfaltspflicht von Unternehmen vorzuschlagen³¹. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten vom 1. Dezember 2020³² wurde die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Union für eine nachhaltige Unternehmensführung, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten, vorzulegen. Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament in seinem am 2. Dezember 2020 angenommenen Initiativbericht über nachhaltige Unternehmensführung eine Klarstellung der Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung. In ihrer Gemeinsamen Erklärung über die legislativen Prioritäten der EU für 2022³³ haben sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission verpflichtet, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen zu verwirklichen und den Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung zu verbessern.
- (14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang der Geschäftstätigkeit der Unternehmen selbst und der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen ermitteln, vermeiden, mindern, abstellen und minimieren. Diese Richtlinie berührt nicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt gemäß dem Völkerrecht.

³¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9_TA(2021)0073, abrufbar unter [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2129\(INL\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2129(INL)).

³² Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten vom 1. Dezember 2020 (13512/20).

³³ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission – Gesetzgeberische Prioritäten der EU für 2022, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/joint_declaration_2022.pdf.

- (14a) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sollten die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend sein und auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden. Beispiele für diese Verpflichtungen in Gesetzgebungsakten der Union sind Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Minerale aus Konfliktgebieten)³⁴, [dem Vorschlag für eine Batterie-Verordnung³⁵] oder [dem Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten³⁶].
- (14b) Um den Besonderheiten der Einrichtungen der Altersversorgung und der Systeme der sozialen Sicherheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten darüber entscheiden, ob sie diese Richtlinie auf ihre Altersversorgungseinrichtungen anwenden, die nach geltendem Unionsrecht Systeme der sozialen Sicherheit betreiben.

³⁴ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (COM(2020) 798 final).

³⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021) 706 final).

- (15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Geschäftspartner entlang ihrer Aktivitätsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftspartner, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Aktivitätskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets, in dem seine Geschäftspartner tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftspartner zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.
- (16) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: 1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen.

(16a) Um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflicht zu erhöhen und den Aufwand für Unternehmen zu verringern, sollten sie befugt sein, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmensgruppe und mit anderen juristischen Personen im Einklang mit dem geltenden nationalen und Unionsrecht auszutauschen. Darüber hinaus sollte es einer Muttergesellschaft, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, gestattet sein, auch einige der Sorgfaltspflichten im Namen ihrer Tochterunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu erfüllen. Da die Muttergesellschaft diese Sorgfaltspflichten im Namen von Tochterunternehmen erfüllen würde, sollten die Tochterunternehmen lediglich diejenigen Verpflichtungen erfüllen müssen, die aufgrund ihrer Art auf Ebene des Tochterunternehmens zu erfüllen sind. Die Möglichkeit, die Verpflichtungen auf Gruppenebene zu erfüllen, sollte nur gegeben sein, wenn zugleich Muttergesellschaften wie auch Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Diese Einschränkung ist für die Zwecke der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung notwendig, falls – abgesehen von den Verpflichtungen, die bei den Tochterunternehmen verbleiben – die Muttergesellschaft für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verantwortlich sein sollte. Die Aufsichtsbehörde der Muttergesellschaft sollte dafür zuständig sein, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der gesamten Gruppe zu überwachen und zu bewerten, mit Ausnahme der bei den Tochterunternehmen verbleibenden Verpflichtungen, für die die Aufsichtsbehörde des betreffenden Tochterunternehmens zuständig sein sollte. Fällt das Tochterunternehmen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, so kann die Muttergesellschaft die Sorgfaltspflicht nicht im Namen des Tochterunternehmens erfüllen, da letztere nicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichtet ist. In diesem Fall sollte die Muttergesellschaft die Tätigkeiten des Tochterunternehmens im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflichten abdecken. Wenn die Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht aber die Muttergesellschaft, so sollte es ihnen dennoch gestattet sein, Ressourcen und Informationen innerhalb der Unternehmensgruppe auszutauschen. Ungeachtet dessen wären die Tochterunternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich.

- (16b) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Gruppenebene sollte die zivilrechtliche Haftung von Tochterunternehmen in Bezug auf die Opfer, denen der Schaden entstanden ist, unberührt lassen. Sind die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung erfüllt, so könnte das Tochterunternehmen für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht werden, unabhängig davon, ob die Sorgfaltspflichten von dem Tochterunternehmen oder von der Muttergesellschaft im Namen des Tochterunternehmens erfüllt wurden.
- (16c) Im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht sollten Unternehmen oder juristische Personen beim Austausch von Informationen zur Erfüllung der ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nicht dazu verpflichtet sein, ihrem Geschäftspartner Informationen offenzulegen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ gelten.
- (17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt könnten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in ihren Aktivitätsketten auftreten, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während eines Großteils des Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in ihren Aktivitätsketten verursacht werden.

³⁷ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

(18) Die Aktivitätskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen umfassen, wozu auch Tätigkeiten von direkten und indirekten Geschäftspartnern gehören sollten, die Rohstoffe, Produkte und Teile von Produkten gestalten, gewinnen, herstellen, befördern, lagern und liefern oder Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, die es für die Ausübung seiner Tätigkeiten benötigt. Die Aktivitätskette sollte auch die Tätigkeiten direkter und indirekter Geschäftspartner umfassen, die das Produkt vertreiben, befördern, lagern und entsorgen, einschließlich unter anderem der Demontage, des Recycling, der Kompostierung oder Deponierung des Produkts, sofern diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens durchgeführt werden. Die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher sollte hiervon ausgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten erfüllt werden können. Außerdem sollte die Aktivitätskette nicht den Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung und die Entsorgung von Produkten umfassen, die in einem Mitgliedstaat der Ausfuhrkontrolle unterliegen, d. h. entweder der Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ oder der Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial im Rahmen nationaler Ausfuhrkontrollregelungen, nachdem die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde.

³⁸ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

(19) Für beaufsichtigte Finanzunternehmen **sollte** die Begriffsbestimmung für „Aktivitätskette“ **auch die Erbringung von** Finanzdienstleistungen **im Sinne dieser Richtlinie umfassen,** **wenn der Mitgliedstaat beschließt, diese Richtlinie auch auf die Erbringung derartiger Dienstleistungen anzuwenden. In einem derartigen Fall sollte die Begriffsbestimmung für „Aktivitätskette“** angepasst werden, um ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen und Tätigkeiten zu erfassen, bei denen der Realwirtschaft Kapital oder Versicherungsschutz bereitgestellt wird. Daher ist es angezeigt, in die Begriffsbestimmung für „Aktivitätskette“ nur solche Finanzdienstleistungen aufzunehmen, die unmittelbar eine Bereitstellung von Kapital oder die Deckung von Risiken durch Versicherungen oder Rückversicherungen bewirken. Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, sollte die „Aktivitätskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Tätigkeiten der jeweiligen Gegenparteien beschränkt sein, die solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, und auf deren Tochterunternehmen, denen diese Dienstleistungen zugute kommen und deren Tätigkeiten mit der betreffenden Dienstleistung verbunden sind. Die Tätigkeiten der Geschäftspartner in den Aktivitätsketten dieser Gegenparteien sollten hiervon ausgenommen sein. Gegenparteien, bei denen es sich um private Haushalte oder natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Aktivitätskette des Finanzunternehmens betrachtet werden.

(20) [...]

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten in der Union niedergelassene Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielt haben, verpflichtet sein, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten, sofern sie diese Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllen. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, im Durchschnitt mehr als 250 Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten – soweit sie diese Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllen – die Sorgfaltspflichtregelungen erst drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiter, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung⁴⁰, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden. Saisonarbeiter sollten bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten proportional zur Zahl der Monate, für die sie beschäftigt sind, einbezogen werden.

³⁹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Nahrungsmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). Unter diesen Sektoren sind die entsprechenden Wirtschaftszweige zu verstehen, die der anwendbaren statistischen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ zugrunde liegen. Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Aktivitätskette und der angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

- (23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit der Unternehmen selbst und die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Insbesondere sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR, aber unter 150 Mio. EUR erzielt haben, sofern mindestens 20 Mio. EUR in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt wurden. Die Unternehmen müssen diese Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllen.
- (24) Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union herstellt. Der Umsatz ist ein Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern. Um sicherzustellen, dass der relevante Umsatz der betreffenden Unternehmen ermittelt wird, sollten die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² angewandt werden. Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie sollte bei der Ermittlung der Unternehmen aus Drittländern, die unter diese Richtlinie fallen, jedoch kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden, da der für die Zwecke dieser Richtlinie genutzte Begriff „Beschäftigte“ auf dem Unionsrecht beruht und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könnte. Da es – auch in den Rechnungslegungsrahmen – keine klare und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern gibt, würde ein solcher Schwellenwert zu Rechtsunsicherheit führen und für Aufsichtsbehörden nur schwer anwendbar sein.

⁴² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Der Umsatz sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU ermittelt werden, in der die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern bereits festgelegt sind, da die Definitionen von Umsatz und Umsatzerlöse auch in den internationalen Rechnungslegungsrahmen ähnlich sind. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, welche Unternehmen aus Drittländern in der Union den Umsatz erzielen, der dazu führt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte in dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, dass der Bevollmächtigte des Drittlandsunternehmens oder das Unternehmen selbst eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte des Drittlandsunternehmens ansässig oder niedergelassen ist, und – sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt – eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat, darüber informiert, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt. Der Mitgliedstaat kann die Kommission ersuchen, ihn über den in der Union erzielten Nettoumsatz des Drittlandsunternehmens zu unterrichten, falls dies notwendig ist, um zu ermitteln, in welchem Mitgliedstaat das Drittlandsunternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat. Die Kommission sollte ein System einrichten, mit dem ein solcher Informationsaustausch gewährleistet werden kann.

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte ergeben, die in den in Anhang I Teil I Abschnitt 1 dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Instrumenten verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in Anhang I Teil I Abschnitt 1 nicht ausdrücklich aufgeführten Menschenrechts, die von einem Unternehmen, seinem Tochterunternehmen oder Geschäftspartner verübt werden kann und die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch die in Anhang I Teil I Abschnitt 2 aufgeführten Menschenrechtsinstrumente geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden, vorausgesetzt das betreffende Unternehmen hätte eine solche Menschenrechtsverletzung bei seiner eigenen Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und Geschäftspartner nach vernünftigem Ermessen feststellen können, wobei allen relevanten Umständen des Einzelfalls, wie etwa Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Aktivitätskette, dem Wirtschaftssektor und den geografischen und operativen Rahmenbedingungen, Rechnung getragen wird. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und/oder eine Verpflichtung gemäß Anhang I Teil II dieser Richtlinie ergeben.

- (26) Zur Bewertung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte stehen den Unternehmen Leitlinien zur Verfügung, die veranschaulichen, wie sich ihre Tätigkeit auf die Menschenrechte auswirken kann und welches Verhalten von Unternehmen gemäß international anerkannten Menschenrechten verboten ist. Solche Leitlinien sind beispielsweise im Berichtsrahmen für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen⁴³, im Auslegungsleitfaden zu den Leitprinzipien der Vereinten Nationen⁴⁴ oder im Referenzrahmen für Unternehmen „Human Rights Translated 2.0: A Business Reference Guide“⁴⁵ enthalten.
- (26a) Um eine sinnvolle Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz erfüllen zu können, sollten Unternehmen während des gesamten Prozesses der Durchführung der Sorgfaltspflichten die Interessenträger konsultieren. Zu den Interessenträgern des Unternehmens sollten die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten der Tochterunternehmen des Unternehmens, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, Verbraucher und andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen gehören, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen oder seiner Geschäftspartner beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten. Bei den möglicherweise betroffenen Einzelpersonen könnte es sich beispielsweise um Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer im Sinne der Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern handeln. Bei den möglicherweise betroffenen Gruppen oder Gemeinschaften könnte es sich beispielsweise um geschützte indigene Völker im Sinne der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker handeln. Bei den möglicherweise betroffenen Einrichtungen könnte es sich beispielsweise um Organisationen der Zivilgesellschaft, nationale Menschenrechtsinstitutionen oder Umweltinstitutionen handeln.

⁴³ https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPREportingFramework_withguidance2017.pdf

⁴⁴ <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>

⁴⁵ https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/HRT_2_0_EN.pdf

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer jeweiligen Unternehmenspolitik und ihrer Risikomanagementsysteme machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, verhindern, mindern und abstellen sowie in ihrem Ausmaß minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und unterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Um Klarheit für die Unternehmen zu schaffen, sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder – wenn dies nicht möglich ist – Minimierung tatsächlicher negativer Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik und der Risikomanagementsysteme ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in ihre jeweilige Unternehmenspolitik und ihre Risikomanagementsysteme integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In dieser Strategie sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; sie sollte ferner einen Verhaltenskodex enthalten, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens und gegebenenfalls von seinen direkten oder indirekten Geschäftspartnern einzuhaltenden Regeln und Grundsätze dargelegt sind, sowie eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen, mit denen die Einhaltung des Verhaltenskodex überprüft und dessen Anwendung auf Geschäftspartner ausgeweitet werden sollen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unverzüglich aktualisieren, sobald eine wesentliche Änderung eintritt, mindestens jedoch alle 24 Monate. Unter einer wesentlichen Änderung sollte eine Veränderung des Status quo der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, des rechtlichen oder des Unternehmensumfelds oder jede andere wesentliche Änderung bezüglich der Lage des Unternehmens verstanden werden, bei der nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass das Unternehmen darauf reagiert und seine Strategie aktualisiert. Beispiele für eine wesentliche Änderung könnten Fälle sein, in denen das Unternehmen in einem neuen Wirtschaftszweig oder einem neuen geografischen Gebiet tätig ist, mit der Herstellung neuer Produkte beginnt oder die Art und Weise der Herstellung bestehender Produkte verändert und dabei eine Technologie mit potenziell stärkeren negativen Auswirkungen verwendet oder seine Unternehmensstruktur durch Umstrukturierung, Fusionen oder Übernahmen verändert. Die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Risikomanagementsysteme sollte nach Maßgabe des einschlägigen internationalen Rahmens ausgelegt werden, damit gewährleistet ist, dass die Sorgfaltspflichten eingeführt und überwacht werden. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sollte es den Unternehmen gestattet sein, sich intern ihren Bedürfnissen entsprechend zu organisieren, beispielsweise durch die Nutzung bestehender Managementsysteme, die Einrichtung eines unternehmensinternen Risikomanagementsystems oder die Einsetzung eines Beauftragten für Menschenrechte und Umwelt.

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. Unter „geeigneter Maßnahme“ ist eine Maßnahme zu verstehen, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen angemessen ist und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Besonderheiten des Wirtschaftssektors und des spezifischen Geschäftspartners, Rechnung getragen wird. Wenn die erforderlichen Informationen aufgrund sachlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht eingeholt werden können, etwa weil ein Geschäftspartner die Bereitstellung der Informationen verweigert und es keine rechtliche Grundlage gibt, um dies durchzusetzen, können solche Umstände dem Unternehmen nicht zur Last gelegt werden.

- (30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in seinen Aktivitätsketten einholen. Bei der Ermittlung der negativen Auswirkungen sollte das Unternehmen zunächst in der Lage sein, alle Bereiche seiner Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und – sofern sie mit seiner Aktivitätskette in Verbindung stehen – seiner Geschäftspartner zu erfassen und auf der Grundlage der Ergebnisse eine eingehende Bewertung durchzuführen, deren Schwerpunkt auf den Bereichen liegt, in denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am stärksten sind. Bei der Ermittlung der negativen Auswirkungen sollte das Unternehmen mögliche Risikofaktoren berücksichtigen, beispielsweise ob das Tochterunternehmen oder der Geschäftspartner ein Unternehmen ist, das gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstoßen hat. Das Unternehmen kann die erforderlichen Informationen den Beschlüssen der Aufsichtsbehörden entnehmen, mit denen Sanktionen verhängt wurden und die sowohl von den Aufsichtsbehörden als auch vom europäischen Netz der Aufsichtsbehörden veröffentlicht werden sollten, sodass den Unternehmen eine einzige Informationsquelle zur Verfügung steht. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören, die unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, aber mindestens alle 24 Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung vorgenommen werden sollte. Unter einer wesentlichen Änderung sollte eine Veränderung des Status quo der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, des rechtlichen oder des Unternehmensumfelds oder jede andere wesentliche Änderung bezüglich der Lage des Unternehmens verstanden werden – einschließlich der Erkenntnisse über negative Auswirkungen, die aus öffentlich zugänglichen Informationen oder durch Konsultationen mit den Interessenträgern gewonnen werden –, bei der nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass das Unternehmen darauf reagiert und die negativen Auswirkungen ermittelt, sie möglicherweise priorisiert und verhindert oder mindert oder sie abstellt oder ihr Ausmaß minimiert. Beispiele für eine wesentliche Änderung könnten Fälle sein, in denen das Unternehmen in einem neuen Wirtschaftszweig oder einem neuen geografischen Gebiet tätig ist, mit der Herstellung neuer Produkte beginnt oder die Art und Weise der Herstellung bestehender Produkte verändert und dabei eine Technologie mit potenziell stärkeren negativen Auswirkungen verwendet oder seine Unternehmensstruktur durch Umstrukturierung, Fusionen oder Übernahmen verändert. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, sollten die negativen Auswirkungen erst zu Beginn der Dienstleistung ermitteln und nicht verpflichtet sein, die negativen Auswirkungen dynamisch oder in regelmäßigen Abständen zu bewerten.

Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien des Geschäftspartners, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten.

- (31) Um eine unzumutbare Belastung kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.
- (32) Kann das Unternehmen alle ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen nicht gleichzeitig in vollem Umfang verhindern, mindern, abstellen oder minimieren, so sollte es diese auf der Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen priorisieren. Im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen sollte der Schweregrad einer negativen Auswirkung auf der Grundlage ihrer eigentlichen Schwere (Dimension der negativen Auswirkungen), der Anzahl der betroffenen Personen oder des Ausmaßes der betroffenen Umwelt (Tragweite der negativen Auswirkungen) und der Schwierigkeit, die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen (irreversibler Charakter der negativen Auswirkungen), bewertet werden. Andererseits sind der tatsächliche oder potenzielle Einfluss des Unternehmens auf seine Geschäftspartner, der Grad der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen, die Nähe zu dem Tochterunternehmen oder dem Geschäftspartner oder seine potenzielle Haftung keine maßgeblichen Faktoren für die Priorisierung negativer Auswirkungen. Als Ergebnis der Priorisierung sollte das Unternehmen, nachdem es die gravierendsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen ist, verpflichtet sein, sich mit den weniger gravierenden negativen Auswirkungen zu befassen. Bei der Beurteilung eines angemessenen Zeitraums sollten die Umstände des Einzelfalls gebührend berücksichtigt werden, darunter die Ressourcen des Unternehmens und der Wirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist, die Schwere der prioritären negativen Auswirkungen, die das Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum angehen muss, und das Ausmaß der vorrangigen negativen Auswirkungen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

- (33) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern oder angemessen zu mindern. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen von den Unternehmen gegebenenfalls zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen je nach Umständen gegebenenfalls zu ergreifen sind. Bei der Bewertung der geeigneten Maßnahmen, um negative Auswirkungen zu verhindern oder angemessen zu mindern, ist der „Grad der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen“ im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken und der Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftspartner, der die negativen Auswirkungen verursacht, zu beeinflussen, gebührend zu berücksichtigen. Unternehmen sollten verpflichtet sein, die negativen Auswirkungen, die sie selbst verursachen („verursachen“ negativer Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens) oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen oder Geschäftspartnern verursachen („beitragen“ zu den negativen Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens), zu verhindern oder zu mindern. Die gemeinsame Verursachung der negativen Auswirkungen beschränkt sich nicht auf den Fall, dass das Unternehmen, sein Tochterunternehmen oder sein Geschäftspartner in gleichem Maße daran beteiligt sind, sondern sollte sich auf alle Fälle erstrecken, in denen die negativen Auswirkungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens in Verbindung mit den Handlungen und Unterlassungen der Tochterunternehmen oder Geschäftspartner verursacht werden. Wenn Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Aktivitätskette nicht selbst oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen verursachen, sondern die negativen Auswirkungen von ihrem Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht werden („in direktem Zusammenhang stehen“ mit den negativen Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens), sollten sie verpflichtet sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um die von ihren Geschäftspartnern verursachten negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern oder ihren Einfluss in diesem Sinne zu erhöhen. Durch die Verwendung lediglich des Begriffs „verursachen“ der negativen Auswirkungen anstelle der oben angeführten in den internationalen Rahmenwerken verwendeten Begriffe wird eine Verwechslung mit bestehenden Rechtsbegriffen in den nationalen Rechtssystemen vermieden, zugleich aber derselbe kausale Zusammenhang erfasst, wie in diesen Rahmenwerken beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf einen Geschäftspartner im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken zum einen seine Fähigkeit verstanden werden, den Geschäftspartner von der Vermeidung negativer Auswirkungen zu überzeugen (z. B. über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt), und zum anderen der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen ausüben könnte, etwa durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das ein direkter Geschäftspartner des mit den negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartners ist.

- (34) Die Unternehmen sollten verpflichtet sein, gegebenenfalls alle folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Pflichten zur Vermeidung oder Minderung gemäß dieser Richtlinie je nach den Umständen nachzukommen. Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Das Unternehmen sollte jedoch lediglich verpflichtet sein, die vertraglichen Zusicherungen zu verlangen, da der Erhalt solcher Zusicherungen von verschiedenen Faktoren abhängen kann. Um eine umfassende Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen zu gewährleisten, sollten Unternehmen auch finanzielle oder nichtfinanzielle Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern, und dabei mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. Die Unternehmen sollten auch ein KMU, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, gezielt und angemessen unterstützen, wenn die Existenzfähigkeit des KMU gefährdet sein könnte, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans zu fördern, oder technische Hilfestellung, beispielsweise in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme. Die Gefährdung der Existenzfähigkeit eines KMU ist so zu verstehen, dass möglicherweise eine Insolvenz des KMU verursacht wird oder das KMU in eine Lage gebracht wird, in der unmittelbar die Insolvenz droht. **Wenn** Finanzunternehmen **Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen**, sollten **sie** nicht verpflichtet sein, ein KMU gezielt und angemessen zu unterstützen, da ihre Aktivitätskette keine KMU einschließt.
- (35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um zu überprüfen, ob der indirekte Geschäftspartner den Vertrag einhält, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

- (35a) Es ist möglich, dass zur Vermeidung negativer Auswirkungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen erforderlich ist, z. B. auf der Ebene indirekter Geschäftspartner mit einem Unternehmen, das eine direkte vertragliche Beziehung zu dem betreffenden indirekten Geschäftspartner unterhält. In einigen Fällen könnte eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen die einzige realistische Möglichkeit sein, um negative Auswirkungen, die sogar durch direkte Geschäftspartner verursacht werden, zu verhindern, wenn der Einfluss des Unternehmens nicht ausreicht. Das Unternehmen sollte mit derjenigen Einrichtung zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen allein oder gemeinsam mit dem Unternehmen oder anderen juristischen Personen am wirksamsten verhindern oder mindern kann, wobei das geltende Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht, einzuhalten ist.
- (36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv mit den Geschäftspartnern in der Aktivitätskette nach Lösungen suchen, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem der Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel sollte bedeuten, dass keine weniger einschneidenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen und kaum Aussicht besteht, dass der Einfluss des Unternehmens auf die Geschäftspartner, die die negativen Auswirkungen verursachen, erhöht werden kann. In der Richtlinie sollte jedoch auch für die Fälle, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht vermieden oder gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Geschäftspartner einzugehen und bestehende Beziehungen zu diesem Partner nicht zu verlängern und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend auszusetzen und dabei zugleich Bemühungen im Hinblick auf eine Vermeidung oder Minderung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt und beendet werden können, ausgenommen in Fällen, in denen die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, diese Geschäftsbeziehungen einzugehen, etwa im Falle einer Pflichtversicherung. Die bloße Tatsache, dass ein Drittland eines der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Instrumente nicht ratifiziert oder in seinem nationalen Recht umgesetzt hat, bedeutet nicht, dass die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt oder beendet werden müssen.

(36a) In einigen Fällen sollten Unternehmen nicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet sein. Unternehmen sollten nicht verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Beendigung noch schwerwiegendere negative Auswirkungen haben könnte. Dies steht im Einklang mit dem internationalen Rahmen, und die Interessen der von den negativen Auswirkungen Betroffenen sollten berücksichtigt werden. Beispielsweise könnte die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der potenzielle negative Auswirkungen aufgrund von Kinderarbeit ermittelt wurden, zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Ebenso könnte es zu noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen kommen, wenn Arbeitnehmer keinen existenzsichernden Lohn mehr erhalten, weil die negativen Auswirkungen einer Verletzung des Rechts auf Kollektivverhandlungen durch ihren Arbeitgeber abgestellt werden sollten und deshalb die Geschäftsbeziehung zu ihm beendet wurde. Schließlich sollte ein Unternehmen nicht verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung zu einem wichtigen Geschäftspartner, der Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen liefert, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unerlässlich sind, zu beenden, wenn die Beendigung dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen würde. Ein erheblicher Schaden sollte als negative und gravierende Auswirkung auf die rechtliche, finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Unternehmens oder auf seine Produktionskapazität, auch auf lange Sicht, verstanden werden, wie etwa eine Auswirkung, die die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz begründet. Damit die Ziele dieser Richtlinie nicht untergraben werden, sollte die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, nachträglichen Auflagen unterliegen. Das Unternehmen sollte verpflichtet sein, der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten und die Gründe für die Nichtbeendigung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß darzulegen, die potenziellen negativen Auswirkungen weiterhin mit Maßnahmen zu überwachen, die es ermöglichen, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern, die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, regelmäßig zu überprüfen sowie nach alternativen Geschäftsbeziehungen zu suchen. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Beendigung der Geschäftsbeziehung nur für Geschäftsvereinbarungen gelten, die das Unternehmen nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen hat.

- (36b) Wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen herausgestellt, müssen die Besonderheiten von Finanzdienstleistungen anerkannt werden. Von beaufsichtigten Finanzunternehmen wird erwartet, dass sie während ihres gesamten Finanzierungs- und Versicherungsprozesses negativen Auswirkungen Rechnung tragen und ihre „Hebelwirkung“ nutzen, um Unternehmen, denen sie Finanzmittel oder Versicherungen bereitstellen, zu beeinflussen und so potenzielle negative Auswirkungen der Unternehmen zu verhindern oder zu mindern. Unter bestimmten Umständen könnte eine sofortige Einstellung oder Aussetzung von Finanzdienstleistungen schwierig oder sogar unmöglich sein (z. B. Pflichtversicherung). In anderen Fällen, in denen ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen seine Hebelwirkung nutzt, kann es unzweckmäßig sein, die Finanzdienstleistungen auszusetzen oder einzustellen, da Abstimmungen und Engagement, insbesondere die umfassende Zusammenarbeit mit Anlegern oder Gläubigern, möglicherweise bessere Aussichten haben, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Aus diesen Gründen verpflichtet die Richtlinie beaufsichtigte Finanzunternehmen, **wenn sie Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen**, nicht zu einer vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung. In diesen Fällen sollten die beaufsichtigten Finanzunternehmen verpflichtet sein, die negativen Auswirkungen kontinuierlich zu überwachen und ihre Bemühungen, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, fortzusetzen.
- (37) Was direkte und indirekte Geschäftspartner betrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seiner eigenen Geschäftstätigkeit und in der seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf Geschäftspartner, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder deren Ausmaß gegebenenfalls je nach Umständen zu minimieren. Bei der Bewertung der geeigneten Maßnahmen, um negative Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, ist der „Grad der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen“ im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken und die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftspartner, der die negativen Auswirkungen verursacht, zu beeinflussen, gebührend zu berücksichtigen. Unternehmen sollten verpflichtet sein, die negativen Auswirkungen, die sie selbst verursachen („verursachen“ negativer Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens) oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen oder Geschäftspartnern verursachen („beitragen“ zu den negativen Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens), abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren. Die gemeinsame Verursachung der negativen Auswirkungen beschränkt sich nicht auf den Fall, dass das Unternehmen, sein Tochterunternehmen oder sein Geschäftspartner in gleichem Maße daran beteiligt sind, sondern sollte sich auf alle Fälle erstrecken, in denen die negativen Auswirkungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens in Verbindung mit den Handlungen und Unterlassungen der Tochterunternehmen oder Geschäftspartner verursacht werden. Wenn Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Aktivitätskette nicht selbst oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen verursachen, sondern die negativen Auswirkungen von ihrem Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht werden („in direktem Zusammenhang stehen“ mit den negativen Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens), sollten sie verpflichtet sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um die von ihren Geschäftspartnern verursachten negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren oder ihren Einfluss in diesem Sinne zu erhöhen. Durch die Verwendung lediglich des Begriffs „verursachen“ der negativen Auswirkungen anstelle der oben angeführten in den internationalen Rahmenwerken verwendeten Begriffe wird eine Verwechslung mit bestehenden Rechtsbegriffen in den nationalen Rechtssystemen vermieden, zugleich aber derselbe kausale Zusammenhang erfasst, wie in diesen Rahmenwerken beschrieben.

In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf einen Geschäftspartner im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken zum einen seine Fähigkeit verstanden werden, den Geschäftspartner von der Vermeidung negativer Auswirkungen zu überzeugen (z. B. über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt), und zum anderen der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen ausüben könnte, etwa durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das ein direkter Geschäftspartner des mit den negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartners ist.

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen abzustellen oder deren Ausmaß zu minimieren, nachzukommen, sollten die Unternehmen verpflichtet sein, je nach Umständen gegebenenfalls alle folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Das Unternehmen sollte jedoch lediglich verpflichtet sein, die vertraglichen Zusicherungen zu verlangen, da der Erhalt solcher Zusicherungen von verschiedenen Faktoren abhängen kann. Die Unternehmen sollten außerdem finanzielle und nichtfinanzielle Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, KMU, die Geschäftspartner sind, gezielt und angemessen unterstützen, wenn ihre Existenzfähigkeit bedroht sein könnte, und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern. Die Gefährdung der Existenzfähigkeit eines KMU ist so zu verstehen, dass möglicherweise eine Insolvenz des KMU verursacht wird oder das KMU in eine Lage gebracht wird, in der unmittelbar die Insolvenz droht. **Wenn** Finanzunternehmen **Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen**, sollten **sie** nicht verpflichtet sein, ein KMU gezielt und angemessen zu unterstützen, da ihre Aktivitätskette keine KMU einschließt. Schließlich sollten die Unternehmen den betroffenen Personen und Gemeinschaften Abhilfemaßnahmen in Form einer finanziellen oder nichtfinanziellen Entschädigung bereitstellen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung (Dimension der negativen Auswirkungen, Schwere) und zur Tragweite (Anzahl der betroffenen Personen oder Ausmaß der betroffenen Umwelt) der negativen Auswirkungen und der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen sollte. Die finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung könnte darin bestehen, dass die Situation wiederhergestellt wird, in der sich die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen befunden hätte bzw. hätten, wenn die tatsächlichen negativen Auswirkungen nicht eingetreten wären.

- (40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Korrekturmaßnahmenplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um zu überprüfen, ob der indirekte Geschäftspartner den Vertrag einhält, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden konnten.
- (41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv mit den Geschäftspartnern in der Aktivitätskette nach Lösungen suchen, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem der Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel sollte bedeuten, dass keine weniger einschneidenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen und kaum Aussicht besteht, dass der Einfluss des Unternehmens auf die Geschäftspartner, die die negativen Auswirkungen verursachen, erhöht werden kann. In der Richtlinie sollte jedoch auch für die Fälle, in denen die tatsächlichen negativen Auswirkungen mit den beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder in ihrem Ausmaß angemessen minimiert werden konnten, auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Geschäftspartner einzugehen und bestehende Beziehungen zu diesem Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend auszusetzen und dabei zugleich Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt und beendet werden können, ausgenommen in Fällen, in denen die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, diese Geschäftsbeziehungen einzugehen, etwa im Falle einer Pflichtversicherung. Die bloße Tatsache, dass ein Drittland eines der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Instrumente nicht ratifiziert oder in seinem nationalen Recht umgesetzt hat, bedeutet nicht, dass die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt oder beendet werden müssen.

(41a) In einigen Fällen sollten Unternehmen nicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet sein. Unternehmen sollten nicht verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Beendigung noch schwerwiegendere negative Auswirkungen haben könnte. Dies steht im Einklang mit dem internationalen Rahmen, und die Interessen der von den negativen Auswirkungen Betroffenen sollten berücksichtigt werden. Beispielsweise könnte die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Ebenso könnte es zu noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen kommen, wenn Arbeitnehmer keinen existenzsichernden Lohn mehr erhalten, weil die negativen Auswirkungen einer Verletzung des Rechts auf Kollektivverhandlungen durch ihren Arbeitgeber abgestellt werden sollten und deshalb die Geschäftsbeziehung zu ihm beendet wurde. Schließlich sollte ein Unternehmen nicht verpflichtet werden, die Geschäftsbeziehung zu einem wichtigen Geschäftspartner, der Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen liefert, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unerlässlich sind, zu beenden, wenn die Beendigung dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen würde. Ein erheblicher Schaden sollte als negative und gravierende Auswirkung auf die rechtliche, finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Unternehmens oder auf seine Produktionskapazität, auch auf lange Sicht, verstanden werden, wie etwa eine Auswirkung, die die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz begründet. Damit die Ziele dieser Richtlinie nicht untergraben werden, sollte die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, nachträglichen Auflagen unterliegen. Das Unternehmen sollte verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten und die Gründe für die Nichtbeendigung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß darzulegen, die tatsächlichen negativen Auswirkungen weiterhin mit Maßnahmen zu überwachen, die es ermöglichen, die negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, regelmäßig zu überprüfen sowie nach alternativen Geschäftsbeziehungen zu suchen. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Beendigung der Geschäftsbeziehung nur für Geschäftsvereinbarungen gelten, die das Unternehmen nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen hat.

(41b) Wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen herausgestellt, müssen die Besonderheiten von Finanzdienstleistungen anerkannt werden. Von beaufsichtigten Finanzunternehmen wird erwartet, dass sie während ihres gesamten Finanzierungs- und Versicherungsprozesses negativen Auswirkungen Rechnung tragen und ihre „Hebelwirkung“ nutzen, um Unternehmen, denen sie Finanzmittel oder Versicherungen bereitstellen, zu beeinflussen und so negative Auswirkungen der Unternehmen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren. Unter bestimmten Umständen könnte eine sofortige Einstellung oder Aussetzung von Finanzdienstleistungen schwierig oder sogar unmöglich sein (z. B. Pflichtversicherung). In anderen Fällen, in denen ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen seine Hebelwirkung nutzt, kann es unzweckmäßig sein, die Finanzdienstleistungen auszusetzen oder einzustellen, da Abstimmungen und Engagement, insbesondere die umfassende Zusammenarbeit mit Anlegern oder Gläubigern, möglicherweise bessere Aussichten haben, die negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren. Aus diesen Gründen verpflichtet die Richtlinie beaufsichtigte Finanzunternehmen, **wenn sie Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen**, nicht zu einer vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung. In diesen Fällen sollten die beaufsichtigten Finanzunternehmen verpflichtet sein, die negativen Auswirkungen kontinuierlich zu überwachen und ihre Bemühungen, die negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, fortzusetzen.

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie zu richten, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Um den Aufwand für die Unternehmen zu verringern, sollten sie sich an einem gemeinsamen Beschwerdeverfahren beteiligen können, etwa an Verfahren, die von Unternehmen (z. B. von einer Unternehmensgruppe) über Industrieverbände oder Multi-Stakeholder-Initiativen gemeinsam festgelegt werden, anstatt das Beschwerdeverfahren allein einzurichten. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Aktivitätskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit den betreffenden negativen Auswirkungen in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein gerechtes, zugängliches und transparentes Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Formulierung „gerecht, zugänglich und transparent“ sollte im Sinne des Grundsatzes 31 der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstanden werden, wonach die Verfahren rechtmäßig, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Menschenrechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein müssen. Das Verfahren sollte gewährleisten, dass die Identität des Beschwerdeführers vertraulich behandelt wird, und die erforderlichen Maßnahmen vorsehen, um jeglicher Form der Vergeltung seitens des Unternehmens oder seiner Tochterunternehmen vorzubeugen. Unter Vergeltung ist jede unmittelbare oder mittelbare Handlung oder Unterlassung zu verstehen, die durch eine eingereichte Beschwerde ausgelöst wird und dem Beschwerdeführer ungerechtfertigte Nachteile entstehen lässt oder entstehen lassen kann. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen oder begründete Bedenken vor den Aufsichtsbehörden geltend zu machen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerdeführer berechtigt sein, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

(42a) Aufgrund der größeren Anzahl von Personen oder Organisationen, die zur Einreichung einer Beschwerde berechtigt sind, und des breiteren Spektrums an Beschwerdegegenständen wird das Beschwerdeverfahren rechtlich als ein gesonderter Mechanismus gegenüber dem internen Meldeverfahren verstanden, das die Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ eingerichtet haben. Kann ein Verstoß gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht, der in den sachlichen Anwendungsbereich jener Richtlinie fällt, als negative Auswirkungen betrachtet werden und handelt es sich bei dem Hinweisgeber um einen Arbeitnehmer eines Unternehmens, der unmittelbar von den negativen Auswirkungen betroffen ist, so könnte diese Person beide Verfahren – also das Beschwerdeverfahren gemäß der vorliegenden Richtlinie oder ein internes Meldeverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 – in Anspruch nehmen. Ist eine der oben genannten Bedingungen jedoch nicht erfüllt, so kann die Person nur eines der Verfahren in Anspruch nehmen.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unter gebührender Berücksichtigung relevanter Informationen von Interessenträgern überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Aktivitätsketten der Unternehmen verbunden – der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie nach Eintreten einer wesentlichen Änderung unverzüglich, mindestens jedoch alle 24 Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten. Unter einer wesentlichen Änderung sollte eine Veränderung des Status quo der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, des rechtlichen oder des Unternehmensumfelds oder jede andere wesentliche Änderung bezüglich der Lage des Unternehmens verstanden werden – einschließlich der Erkenntnisse über negative Auswirkungen, die aus öffentlich zugänglichen Informationen oder durch Konsultationen mit den Interessenträgern gewonnen werden –, bei der nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass das Unternehmen darauf reagiert und sie bewertet. Beispiele für eine wesentliche Änderung könnten Fälle sein, in denen das Unternehmen in einem neuen Wirtschaftszweig oder einem neuen geografischen Gebiet tätig ist, mit der Herstellung neuer Produkte beginnt oder die Art und Weise der Herstellung bestehender Produkte verändert und dabei eine Technologie mit potenziell stärkeren negativen Auswirkungen verwendet oder seine Unternehmensstruktur durch Umstrukturierung, Fusionen oder Übernahmen verändert. Finanzunternehmen sollten **regelmäßige Bewertungen** lediglich **in Bezug auf** ihre eigenen Geschäftstätigkeiten und die ihrer Tochterunternehmen **sowie – wenn sie ihren Geschäftspartnern Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen – auf** die Wirksamkeit der Maßnahmen **durchführen**, die ergriffen wurden, um die potenziellen negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern oder die festgestellten tatsächlichen negativen Auswirkungen abzustellen oder im Ausmaß zu minimieren, bevor die Finanzdienstleistung für den betreffenden Geschäftspartner erbracht wird. Finanzunternehmen sollten während der gesamten Dauer der Beziehung zu den Geschäftspartnern keine weiteren Bewertungen ihrer Geschäftspartner, **für die sie Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen**, durchführen müssen.

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. In der Richtlinie 2013/34/EU sind die einschlägigen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die unter diese Richtlinie fallen, festgelegt. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit der vorliegenden Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in jener Richtlinie festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu informieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung zu dem Geschäftsjahr in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen.

- (45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Aktivitätskette zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den relevanten Interessenträgern Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen.
- (46) Die Kommission sollte ferner unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen oder zum Zusammenspiel dieser Richtlinie und anderer Gesetzgebungsakte der Union, mit denen dieselben Ziele verfolgt werden und die umfassendere oder spezifischere Pflichten vorsehen – herausgeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.
- (47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer (direkte oder indirekte Geschäftspartner) der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben, um Informationen und Unterstützung für die Unternehmen bereitzustellen; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

- (48) Zur Ergänzung der Unterstützung von KMU seitens der Mitgliedstaaten kann die Kommission sich auf bestehende Unionsinstrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern helfen. Außerdem kann die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Aktivitätsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern.
- (49) Die Kommission könnte die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten aufbauend auf den bestehenden Maßnahmen der Union ergänzen, um so vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Union und die Mitgliedstaaten werden ermutigt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zu nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören.
- (50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen einen Plan annehmen, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Falls das Klima als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Tätigkeit des Unternehmens ermittelt wird oder hätte ermittelt werden müssen, sollte das Unternehmen Zielvorgaben zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in seinen Plan aufnehmen.
- (51) [...]

- (52) Drittlandsunternehmen sollten einen mit einem hinreichenden Mandat ausgestatteten Bevollmächtigten in der Union benennen und Informationen über ihre Bevollmächtigten zur Verfügung stellen, damit eine wirksame Beaufsichtigung und erforderlichenfalls Durchsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf diese Unternehmen ermöglicht wird. Die Bevollmächtigten sollten auch als Kontaktstellen fungieren können, sofern die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Benennt das Drittlandsunternehmen keinen Bevollmächtigten, so sollten alle Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen tätig ist, dafür zuständig sein, die Erfüllung dieser Verpflichtung – insbesondere zur Benennung einer juristischen oder natürlichen Person in einem der Mitgliedstaaten, in dem es tätig ist – im Einklang mit dem im nationalen Recht festgelegten Durchsetzungsrahmen durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Durchsetzung einleiten, sollten die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten über das Europäische Netz der Aufsichtsbehörden hiervon in Kenntnis setzen, damit die Durchsetzung nicht durch andere Mitgliedstaaten erfolgt.
- (53) Um die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Unternehmen und die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden benennen. Bei diesen Aufsichtsbehörden sollte es sich um staatliche Stellen handeln, die unabhängig von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder anderen Marktinteressen sind und bei denen keine Interessenkonflikte bestehen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht die angemessene finanzielle Ausstattung der zuständigen Aufsichtsbehörde gewährleisten. Sie sollten über die Befugnis verfügen, von sich aus oder aufgrund von begründeten Bedenken, die gemäß dieser Richtlinie vorgebracht werden, Untersuchungen durchzuführen. Falls Behörden mit einer Zuständigkeit gemäß sektoralen Rechtsvorschriften bestehen, könnten die Mitgliedstaaten festlegen, dass diese Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich sind. Für die Zwecke dieser Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten auch für die Beaufsichtigung regulierter Finanzunternehmen zuständige Behörden als Aufsichtsbehörden benennen.

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen diese Maßnahmen abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden Sanktionen auch Geldbußen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Geldbuße dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens zum Zeitpunkt der Verhängung angemessen ist. Dies sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht dazu verpflichten, die Geldbußen in jedem Einzelfall ausschließlich am Nettoumsatz des Unternehmens auszurichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Sanktion auch auf andere Kriterien, beispielsweise die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, zu stützen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem nationalen Recht entscheiden, ob die Sanktionen direkt von den Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden verhängt werden sollten oder ob dies bei den zuständigen Justizbehörden beantragt werden sollte. Um zu gewährleisten, dass die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie der öffentlichen Aufsicht unterliegt, sollten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen enthalten, die aufgrund der Nichteinhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie gegen Unternehmen verhängt werden, veröffentlicht und dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden sowie mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Der veröffentlichte Beschluss darf keine personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ enthalten. Die Veröffentlichung des Namens des Unternehmens ist auch dann zulässig, wenn er den Namen einer natürlichen Person enthält.

⁴⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (55) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen abstimmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, und die Aufsichtsbehörden sollten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten.
- (56) Zur Gewährleistung einer wirksamen Entschädigung der Opfer negativer Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die das Unternehmen gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person verursacht hat, vorausgesetzt das Unternehmen hat es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern oder tatsächliche Auswirkungen abzustellen und ihr Ausmaß zu minimieren und eine natürliche oder juristische Person ist infolge eines solchen Versäumnisses zu Schaden gekommen. Ein Schaden an den geschützten rechtlichen Interessen einer Person sollte nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden, beispielsweise Tod, körperliche oder seelische Verletzung, Entzug der persönlichen Freiheit, Verlust der Menschenwürde oder Beschädigung des Eigentums einer Person. Die Voraussetzung, dass der Schaden einer Person dadurch entstanden sein muss, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung, die negativen Auswirkungen anzugehen, nicht nachgekommen ist – wenn die in Anhang I aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten, deren Verletzung oder Missachtung zu den negativen Auswirkungen, die hätten angegangen werden müssen, geführt haben, dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person, der der Schaden entstanden ist, dienen sollen – sollte so verstanden werden, dass ein abgeleiteter Schaden (der indirekt anderen Personen entstanden ist, die nicht Opfer negativer Auswirkungen sind und nicht durch die in Anhang I aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten geschützt sind) nicht abgedeckt ist. Wenn beispielsweise ein Beschäftigter eines Unternehmens einen Schaden erlitten hat, weil das Unternehmen vorgeschriebene Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz nicht eingehalten hat, sollte es dem Vermieter eines solchen Beschäftigten nicht gestattet sein, gegenüber dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden geltend zu machen, der dadurch entstanden ist, dass der Beschäftigte nicht in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Kausalität wird in dieser Richtlinie nicht geregelt, mit der Ausnahme, dass die Unternehmen nicht haftbar gemacht werden sollten, wenn der Schaden lediglich von den Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht wird („in direktem Zusammenhang stehen“). Die Opfer sollten ein Recht auf vollständige Entschädigung für den erlittenen Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts und im Einklang mit diesem gemeinsamen Grundsatz haben. Die Abschreckung durch Schadenersatz (d. h. Schadenersatz mit Strafwirkung) oder jede andere Form der Überkompensierung sollte verboten werden.

- (57) Ein Unternehmen sollte nicht für den Schaden haften, der in gleichem Ausmaß entstanden wäre, selbst wenn das Unternehmen Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie ergriffen hätte. Da die negativen Auswirkungen entsprechend ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit prioritär und schrittweise angegangen werden sollten, falls es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang anzugehen, sollte ein Unternehmen auch nicht für Schäden haften, die auf weniger gravierende negative Auswirkungen zurückzuführen sind, die noch nicht angegangen wurden. Bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Haftung des Unternehmens erfüllt sind, sollte jedoch bewertet werden, ob die von dem Unternehmen vorgenommene Priorisierung der negativen Auswirkungen korrekt ist, und zwar im Rahmen der Bewertung, ob das Unternehmen gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, die festgestellten negativen Auswirkungen angemessen anzugehen.
- (58) Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen. Ferner wird in diese Richtlinie nicht geregelt, wer Klage vor nationalen Gerichten erheben kann und unter welchen Voraussetzungen das Zivilverfahren eingeleitet werden kann; daher bleibt auch diese Frage dem nationalen Recht überlassen. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise beschließen, dass nur das Opfer Klage vor nationalen Gerichten erheben kann oder dass eine zivilgesellschaftliche Organisation, eine Gewerkschaft oder eine andere juristische Person Klage im Namen des Opfers erheben kann.

- (59) Hinsichtlich der Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung gilt, dass die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Unternehmen keine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder die entsprechende zivilrechtliche Haftung direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette unberührt lässt. Hat das Unternehmen den Schaden gemeinsam mit seinem Tochterunternehmen oder seinem Geschäftspartner verursacht, so sollte es mit diesem Tochterunternehmen oder diesem Geschäftspartner gesamtschuldnerisch haften. Dies gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche für die gesamte Entschädigung, die von einer gesamtschuldnerisch haftenden Partei gezahlt wird.
- (59a) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie. Unter einer strengeren Haftungsregelung sollte auch eine nationale Regelung der zivilrechtlichen Haftung verstanden werden, die keine Ausnahmen wie in dieser Richtlinie vorgesehen – z. B. die Priorisierung negativer Auswirkungen – enthält.
- (60) Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung aufgrund negativer Auswirkungen auf die Umwelt gilt, dass Geschädigte auch dann Schadenersatz gemäß dieser Richtlinie geltend machen können, wenn es dabei Überschneidungen mit Ansprüchen aus der Verletzung von Menschenrechten gibt.

- (61) Um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden auch dann Schadenersatzklagen erheben und Schadenersatzansprüche für Schäden geltend machen können, die das Unternehmen infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Sorgfaltspflichten verursacht hat, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Regelung der zivilrechtlichen Haftung gemäß dieser Richtlinie zwingend anwendbar sind in Fällen, in denen das auf derartige Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist – was beispielsweise gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts der Fall sein könnte, wenn der Schaden in einem Drittland eintritt. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung der zivilrechtlichen Haftung und bei der Wahl der hierzu notwendigen Methoden auch alle einschlägigen nationalen Vorschriften berücksichtigen können, einschließlich der Anforderungen an die Geltendmachung von Ansprüchen durch natürliche oder juristische Personen, die Verjährung, die Einwände und Einreden sowie die Berechnung der Entschädigung, soweit diese für den Schutz der Opfer erforderlich und für den Schutz der öffentlichen Interessen der Mitgliedstaaten – wie ihre politische, soziale oder wirtschaftliche Organisation – von entscheidender Bedeutung sind.
- (62) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Regelung der zivilrechtlichen Haftung sollte die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ unberührt lassen. Die vorliegende Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Unternehmen weitere, strengere Pflichten aufzuerlegen oder auf andere Weise weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dieselben Ziele wie die Richtlinie 2004/35/EG verfolgen.

⁴⁸ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

- (63) Die vorliegende Richtlinie lässt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹, die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ und die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ unberührt. Insbesondere können öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber gemäß den genannten Richtlinien jeden Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder gegebenenfalls an einem Verfahren zur Vergabe einer Konzession ausschließen oder von den Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet werden, wenn sie mit geeigneten Mitteln nachweisen können, dass gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen wurde, einschließlich derjenigen, die sich aus bestimmten von allen Mitgliedstaaten ratifizierten und in den genannten Richtlinien aufgeführten internationalen Übereinkünften ergeben, oder dass der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Integrität in Frage stellt.
- (64) [...]
- (65) Personen, die für den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegende Unternehmen arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit solchen Unternehmen in Kontakt stehen, können eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie spielen. Sie können somit zur Verhinderung und Abschreckung solcher Verstöße und zur Verbesserung der Durchsetzung dieser Richtlinie beitragen. Für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten.

⁴⁹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁵⁰ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁵¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

- (66) Um festzulegen, welche Informationen Unternehmen, die keinen Berichtspflichten nach den Bestimmungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten übermitteln sollten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um zusätzliche Vorschriften über den Inhalt und die Kriterien einer solchen Berichterstattung festzulegen, in denen die Informationen zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen und zu diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen verankert sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (67) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz eingehalten sowie das Recht auf Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt werden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich der Anforderungen an Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung.
- (68) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ angehört und hat am ... 2022 eine Stellungnahme abgegeben.
- (69) [...]

⁵² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁵³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial zur Anpassung an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue Umweltgefahren aufgenommen werden sollten, ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen, oder ob die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie auf nachteilige Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten. Die Kommission sollte ferner prüfen, ob die Kriterien und Schwellenwerte, die zur Festlegung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie herangezogen wurden, überarbeitet werden müssen, ob weitere juristische Personen unter die Richtlinie fallen sollten oder ob die Begriffsbestimmung für „Aktivitätskette“, einschließlich der Bereitstellung von Investitionen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen **oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie durch beaufsichtigte Finanzunternehmen, ungeachtet der Entscheidung eines Mitgliedstaates, die Richtlinie auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen anzuwenden,** überarbeitet werden muss.
- (71) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung und Minderung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in den Aktivitätsketten von Unternehmen zu unterstützen, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Insbesondere haben die Probleme und ihre Ursachen, mit denen sich diese Richtlinie befasst, eine transnationale Dimension, da viele Unternehmen unionsweit oder weltweit tätig sind und Wertschöpfungsketten sich auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer erstrecken. Außerdem besteht die Gefahr, dass individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten unwirksam sind und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über
 - a) die Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit ihren eigenen Tätigkeiten, den Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und den Tätigkeiten, die von ihren Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten der Unternehmen ausgeführt werden;
 - b) die Haftung für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen, und
 - c) die Verpflichtung zur Annahme eines Plans, um die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C zu gewährleisten.
- (2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte oder der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sind die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR; oder
 - b) das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 20 Mio. EUR in einem oder mehreren der folgenden in Anhang II aufgeführten Sektoren erwirtschaftet wurden, die in Anlehnung an die geltende statistische Systematik der Wirtschaftszweige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 unterteilt sind:
 - i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;
 - ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Nahrungsmitteln und Getränken; oder

- iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).
- (2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der Union; oder
 - b) das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, aber nicht mehr als 150 Mio. EUR in der Union, sofern mindestens 20 Mio. EUR in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.
- (3a) Diese Richtlinie ist auf Unternehmen anwendbar, die die in Absatz 1 oder 2 genannten Bedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt haben.

- (4) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen ist der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig.
- (5) In Bezug auf die in Absatz 2 genannten Unternehmen ist der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen eine Zweigstelle hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig. Hat das Unternehmen keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat oder hat es Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten der Mitgliedstaat zuständig, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat.
- (6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf Einrichtungen der Altersversorgung anzuwenden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ als Systeme der sozialen Sicherheit gelten. Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Richtlinie auf solche Einrichtungen der Altersversorgung anzuwenden, so gelten diese Einrichtungen als beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv.
- (7) Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶ aufgeführten Finanzprodukte.
- (8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv anzuwenden – auch in Bezug auf ihre Geschäftspartner, für die diese beaufsichtigten Finanzunternehmen die in Artikel 3 Buchstabe g genannten Dienstleistungen erbringen.**

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

⁵⁶ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Unternehmen“ Folgendes:
- i) Eine juristische Person, die als eine der in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;
 - ii) eine juristische Person, die nach dem Recht eines Drittlandes als Rechtsform gegründet wurde, die mit den in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist;
 - iii) eine juristische Person, die als eine der in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde oder die nach dem Recht eines Drittlandes als Rechtsform gegründet wurde, die mit den in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist, wenn diese juristische Person ausschließlich aus Unternehmen besteht, die als eine der unter den Ziffern i und ii genannten Rechtsformen organisiert sind;

- iv) ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen, bei dem es sich unabhängig von seiner Rechtsform um Folgendes handelt:
- ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷; eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸;
 - einen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, einschließlich eines EuVECA-Verwalters nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰, eines EuSEF-Verwalters nach der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ und eines ELTIF-Verwalters nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶²;

⁵⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁵⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁵⁹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

⁶¹ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

⁶² Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

- eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³;
- ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴;
- ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
- eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die nach Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat nach Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, diese auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden;

⁶³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁶⁴ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

- eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶;
- einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷;
- eine Zweckgesellschaft für Versicherungen oder Rückversicherungen, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde;
- eine „Verbriefungszweckgesellschaft“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸;

⁶⁶ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁶⁷ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines europäischen spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

- eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG, die Teil einer Versicherungsgruppe ist, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 der genannten Richtlinie unterliegt, und die nicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Gruppenaufsicht ausgenommen ist;
- ein Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹;
- ein E-Geld-Institut im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰;
- einen Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹;
- einen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 des [Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937⁷²], wenn er eine oder mehrere Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 des [Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937] erbringt;

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁷⁰ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

⁷¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

⁷² COM(2020) 593 final.

- b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot oder eine Verpflichtung gemäß Anhang I Teil II ergeben;
- c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ Auswirkungen auf Personen, die sich aus Folgendem ergeben:
- i) einer Verletzung eines der in Anhang I Teil I Abschnitt 1 aufgeführten Menschenrechte, da diese Menschenrechte in den in Anhang I Teil I Abschnitt 2 genannten internationalen Instrumenten verankert sind;
 - ii) einer Verletzung eines Menschenrechts, das nicht in Anhang I Teil I Abschnitt 1 sondern in den in Anhang I Teil I Abschnitt 2 genannten Menschenrechtsinstrumenten aufgeführt ist, sofern
 - das Menschenrecht durch ein Unternehmen oder eine juristische Person, bei dem bzw. der es sich nicht um einen Mitgliedstaat oder ein Drittland oder deren Behörden handelt, verletzt werden kann;
 - die Menschenrechtsverletzung unmittelbar ein rechtliches Interesse, das durch die in Anhang I Teil I Abschnitt 2 aufgeführten Menschenrechtsinstrumente geschützt ist, beeinträchtigt, und
 - das Unternehmen – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Aktivitätskette, der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs sowie der geografischen und operativen Rahmenbedingungen – eine solche Menschenrechtsverletzung bei seiner eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder der seiner Geschäftspartner nach vernünftigem Ermessen hätte erkennen können;

- ca) „negative Auswirkungen“ negative Auswirkungen auf die Umwelt und negative Auswirkungen auf die Menschenrechte;
- d) „Tochterunternehmen“ eine juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷³ ausgeübt wird;
- e) „Geschäftspartner“ eine juristische Person,
 - i) mit der das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens geschlossen hat oder für die das Unternehmen im Einklang mit Buchstabe g Dienstleistungen erbringt („direkter Geschäftspartner“), oder
 - ii) die kein direkter Geschäftspartner ist, die jedoch mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt („indirekter Geschäftspartner“);
- ea) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung des Unternehmens zu seinem Geschäftspartner;
- f) [...]
- g) „Aktivitätskette“
 - i) die Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und

⁷³ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

- ii) die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung, der Lagerung und Entsorgung des Produkts, einschließlich der Demontage, des Recycling, der Kompostierung oder Deponierung, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher und der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung und die Entsorgung des Produkts, wenn das Produkt der Ausfuhrkontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, nachdem die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde.

Vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 8 umfasst der Begriff „Aktivitätskette“ in Bezug auf beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv **auch** [...] die Tätigkeiten von

- i) juristischen Personen, die von beaufsichtigten Finanzunternehmen unmittelbar die Kreditvergabe und die Bereitstellung von Bürgschaften und Verpflichtungen in Anspruch nehmen;
- ii) Versicherungsnehmern und Versicherten im Rahmen von Versicherungsverträgen, die mit dem beaufsichtigten Finanzunternehmen geschlossen wurden;
- iii) juristischen Personen, die Risiken aus einem Rückversicherungsvertrag abtreten, und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, für die im Rahmen eines mit einem beaufsichtigten Finanzunternehmen geschlossenen Rückversicherungsvertrags eine Deckung besteht,
- iv) Tochterunternehmen von juristischen Personen gemäß den Ziffern i bis iii, denen die Dienstleistung gemäß den Ziffern i bis iii zugute kommt und deren Tätigkeiten mit der betreffenden Dienstleistung in Verbindung stehen.

Die Aktivitätskette beaufsichtigter Finanzunternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv, die solche Dienstleistungen erbringen, umfasst nicht KMU, natürliche Personen und Haushalte, die die Dienstleistungen in Anspruch nehmen;

- h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltafordernungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Aktivitätskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Sachverständigen, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung rechenschaftspflichtig ist;
- i) „KMU“ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den Definitionen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2013/34/EU;

- j) „Industrieinitiative“ eine Kombination freiwilliger Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Aktivitätskette, einschließlich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen entwickelt und überwacht werden;
- k) „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der dem Unternehmen aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen in dessen Namen zu handeln;
- l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ negative Auswirkungen, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen oder bei denen es besonders schwierig ist, die vor den negativen Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen;

- m) „Nettoumsatz“
- i) die „Nettoumsatzerlöse“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EG oder
 - ii) Umsatzerlöse gemäß der Definition der bzw. im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage die Abschlüsse des Unternehmens erstellt werden, wenn das Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁴ angenommene internationale Rechnungslegungsstandards anwendet oder ein Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii ist;
- n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, Verbraucher sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, nationaler Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern;
- o) [...]
- p) [...]
- q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen angemessen ist und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Besonderheiten des Wirtschaftssektors und des spezifischen Geschäftspartners, Rechnung getragen wird;

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

- r) „Muttersgesellschaft“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen im Sinne von Buchstabe d kontrolliert;
- s) „Unternehmensgruppe“ eine Muttersgesellschaft und alle ihre Tochterunternehmen;
- t) „Abhilfemaßnahmen“ eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, die das Unternehmen einer oder mehreren von den tatsächlichen negativen Auswirkungen betroffenen Person oder Personen bereitstellt, einschließlich der Wiederherstellung der Situation oder des Zustands, in der sich die betroffene Person/die betroffenen Personen bzw. die Umwelt ohne die eingetretenen negativen Auswirkungen befinden würden, und die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen muss.

Artikel 4

Sorgfaltspflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt (im Folgenden „Sorgfaltspflicht“) durch folgende Maßnahmen erfüllen:
 - a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme nach Artikel 5;
 - b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;
 - c) Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;
 - d) Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9;
 - e) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;
 - f) öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen zum Zwecke der Sorgfaltspflicht berechtigt sind, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmensgruppen sowie mit anderen juristischen Personen auszutauschen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen oder sonstige juristische Personen nicht verpflichtet sind, Informationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁵ gelten, gegenüber ihrem Geschäftspartner, der den sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommt, offenzulegen.

⁷⁵ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

Sorgfaltspflicht auf Gruppenebene

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die in den Artikeln 5 bis 11 und Artikel 15 genannten Verpflichtungen im Namen ihrer Tochterunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfüllen können. Dies gilt unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung von Tochterunternehmen gemäß Artikel 22.
- (2) Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch eine Muttergesellschaft gemäß Absatz 1 gelten alle folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Tochterunternehmen stellt seiner Muttergesellschaft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und arbeitet mit ihr zusammen, um den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;
 - b) das Tochterunternehmen muss sich an die entsprechend angepasste Strategie seiner Muttergesellschaft zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht halten, um sicherzustellen, dass die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Tochterunternehmen erfüllt werden;
 - c) das Tochterunternehmen nimmt die Sorgfaltspflicht im Einklang mit Artikel 5 in alle Bereiche seiner Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme auf;
 - d) gegebenenfalls verlangt das Tochterunternehmen die vertraglichen Zusicherungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c;
 - e) gegebenenfalls bemüht sich das Tochterunternehmen, einen Vertrag mit einem indirekten Geschäftspartner gemäß Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 4 zu schließen;
 - f) gegebenenfalls setzt das Tochterunternehmen die Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 7 Absatz 5 oder Artikel 8 Absatz 6 vorübergehend aus oder beendet diese.

Artikel 5

Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Risikomanagementsysteme des Unternehmens

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen.
- (1a) Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfasst Folgendes:
 - a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt;
 - b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und den Tochterunternehmen des Unternehmens sowie gegebenenfalls seinen direkten oder indirekten Geschäftspartnern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c oder Artikel 8 Absatz 4 einzuhalten sind; und
 - c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftspartner.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unverzüglich aktualisieren, sobald eine wesentliche Änderung eintritt, mindestens jedoch alle 24 Monate.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen ergreifen und überwachen.

Artikel 6

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer Geschäftspartner ergeben.
 - (1a) Für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 können Unternehmen alle Bereiche ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer Geschäftspartner erfassen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erfassung können Unternehmen eine eingehende Bewertung der Bereiche vornehmen, in denen negative Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am gravierendsten eingestuft wurden.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen lediglich verpflichtet, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen Sektor nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b relevant sind.

- (3) Erbringen beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv die Dienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe g, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen erst vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

Artikel 6a

Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den negativen Auswirkungen, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen oder ihrer gemäß Artikel 6 ermittelten Geschäftspartner ergeben, bei der Erfüllung der in Artikel 7 oder 8 festgelegten Verpflichtungen Priorität einräumen, sofern es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang anzugehen.
- (2) Die Priorisierung der negativen Auswirkungen erfolgt auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit. Der Schweregrad einer negativen Auswirkung wird auf der Grundlage ihrer eigentlichen Schwere, der Zahl der betroffenen Personen oder des Ausmaßes der betroffenen Umwelt und der Schwierigkeit, die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, bewertet.

- (3) Sobald die gravierendsten negativen Auswirkungen gemäß Artikel 7 oder 8 innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, muss das Unternehmen die weniger gravierenden negativen Auswirkungen angehen.

Artikel 7

Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, und erforderlichenfalls nach Artikel 6a prioritär angegangen wurden oder hätten angegangen werden müssen, im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen zu mindern.

Bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 wird gebührend berücksichtigt,

- a) ob die potenziellen negativen Auswirkungen ausschließlich von dem Unternehmen oder von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder Geschäftspartner gemeinsam verursacht werden oder ob sie nur durch den Geschäftspartner des Unternehmens in seiner Aktivitätskette verursacht werden;
 - b) ob die potenziellen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit des Tochterunternehmens, des direkten Geschäftspartners oder des indirekten Geschäftspartners eingetreten sind; und
 - c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die potenziellen negativen Auswirkungen verursacht.
- (2) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls
- a) unverzüglich einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den potenziell betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;

- b) die vertragliche Zusicherung eines direkten Geschäftspartners einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellen wird, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen erteilt, so findet Absatz 4 Anwendung;
 - c) die erforderlichen finanziellen oder nichtfinanziellen Investitionen zu tätigen, etwa im Bereich der Management- oder Produktionsprozesse und der Infrastruktur;
 - d) gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU zu leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde. Die gezielte und angemessene Unterstützung kann in Form einer Finanzierung erfolgen, wie etwa direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung oder Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, oder in Form von Beratung, wie Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen;
 - e) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um gegebenenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.
- (3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem indirekten Geschäftspartner zu schließen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung.

- (4) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

- (5) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, wird vom Unternehmen als letztes Mittel verlangt, dass es mit dem Geschäftspartner, im Zusammenhang mit dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen mehr eingeht bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr ausbaut, und dass es – wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht – folgende Maßnahmen ergreift:
- a) Es setzt die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend aus und bemüht sich zugleich um eine Vermeidung oder Minderung der negativen Auswirkungen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden. Wenn hiervon nicht berechtigterweise ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren, so beendet das Unternehmen die Geschäftsbeziehung;
 - b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung und der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

- (6) Beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv, die die in Artikel 3 Buchstabe g genannten Dienstleistungen erbringen, sind abweichend von Absatz 5 nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden.

Beschließt das beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Geschäftsbeziehung nicht gemäß Unterabsatz 1 vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, so überwacht es die tatsächlichen negativen Auswirkungen und bemüht sich zugleich um eine Vermeidung oder Minderung dieser Auswirkungen.

- (7) Abweichend von Absatz 5 ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn
- a) berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen würde, die schwerwiegender sind als die potenziellen negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, oder
 - b) es keine Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt, durch die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen unerlässlich sind, und die Beendigung dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen würde.

Beschließt das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung nicht gemäß Unterabsatz 1 zu beenden, so legt es der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vor.

Das Unternehmen überwacht die potenziellen negativen Auswirkungen, überprüft regelmäßig seine Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, und bemüht sich um alternative Geschäftsbeziehungen.

- (8) Die Verpflichtung, die Geschäftsbeziehung gemäß Absatz 5 vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, gilt nicht für Geschäftsvereinbarungen, die das Unternehmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 30 geschlossen hat.

Artikel 8

Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen und die erforderlichenfalls nach Artikel 6a prioritär angegangen wurden oder hätten angegangen werden müssen, im Einklang mit den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels abzustellen.

Bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 wird Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen ausschließlich von dem Unternehmen oder von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder Geschäftspartner gemeinsam verursacht werden oder ob sie nur durch den Geschäftspartner des Unternehmens in seiner Aktivitätskette verursacht werden;
 - b) ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit des Tochterunternehmens, des direkten Geschäftspartners oder des indirekten Geschäftspartners eingetreten sind; und
 - c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die tatsächlichen negativen Auswirkungen verursacht.
- (2) Können die negativen Auswirkungen nicht abgestellt werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls
- a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder deren Ausmaß zu minimieren. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen zu erfolgen;

- b) unverzüglich einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar abgestellt werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;
- c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit sie Teil der Aktivitätskette sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;
- d) die erforderlichen finanziellen oder nichtfinanziellen Investitionen zu tätigen, etwa im Bereich der Management- oder Produktionsprozesse und der Infrastruktur;
- e) gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU zu leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde. Die gezielte und angemessene Unterstützung kann in Form einer Finanzierung erfolgen, wie etwa direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung oder Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, oder in Form von Beratung, wie Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen;
- f) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um gegebenenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind;
- g) den betroffenen Personen und Gemeinschaften Abhilfe zu leisten.

- (4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem indirekten Geschäftspartner zu schließen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung.
- (5) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

- (6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht abgestellt oder dem Ausmaß nach minimiert werden konnten, wird vom Unternehmen als letztes Mittel verlangt, dass es mit dem Geschäftspartner, im Zusammenhang mit dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingeht oder bestehende Beziehungen ausbaut, und dass es – wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht – folgende Maßnahmen ergreift:
- a) Es setzt die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend aus und bemüht sich gleichzeitig, die negativen Auswirkungen abzustellen oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden. Wenn hiervon nicht berechtigterweise ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren, so beendet das Unternehmen die Geschäftsbeziehung;

- b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung und der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

- (7) Beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv, die die in Artikel 3 Buchstabe g genannten Dienstleistungen erbringen, sind abweichend von Absatz 6 nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden.

Beschließt ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Geschäftsbeziehung nicht gemäß Unterabsatz 1 vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, so überwacht es die tatsächlichen negativen Auswirkungen und bemüht sich zugleich, diese Auswirkungen abzustellen oder in ihrem Ausmaß zu minimieren.

- (8) Abweichend von Absatz 6 ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn
- a) berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen würde, die schwerwiegender sind als die tatsächlichen negativen Auswirkungen, die nicht abgestellt oder in ihrem Ausmaß gemindert werden konnten, oder
 - b) es keine Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt, durch die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen unerlässlich sind, und die Beendigung dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen würde.

Beschließt das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung nicht gemäß Unterabsatz 1 zu beenden, so legt es der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vor.

Das Unternehmen überwacht die tatsächlichen negativen Auswirkungen, überprüft regelmäßig seine Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, und bemüht sich um alternative Geschäftsbeziehungen.

- (9) Die Verpflichtung, die Geschäftsbeziehung gemäß Absatz 6 vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, gilt nicht für Geschäftsvereinbarungen, die das Unternehmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 30 geschlossen hat.

Artikel 9

Beschwerdeverfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an ein Unternehmen zu richten, wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit seiner Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von
- a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,
 - b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige Personen vertreten, und
 - c) Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen tätig sind, die mit den negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt verbunden sind, die Gegenstand der Beschwerde sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein gerechtes, zugängliches und transparentes Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, einschließlich eines Verfahrens, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und sie unterrichten die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über dieses Verfahren. Das Verfahren gewährleistet, dass die Identität der Person oder Organisation, die die Beschwerde einreicht, vertraulich behandelt wird, und sieht die erforderlichen Maßnahmen vor, um jeglicher Form der Vergeltung seitens des Unternehmens oder seiner Tochterunternehmen vorzubeugen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negativen Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gelten und das Unternehmen geeignete Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8, einschließlich gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen, ergreift.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,
- a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, zu fordern, und
 - b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Absätzen 1 und 3 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtungen erfüllen können, indem sie sich an gemeinsamen Beschwerdeverfahren beteiligen, einschließlich solcher, die von Unternehmen über Industrieverbände oder Initiativen mehrerer Interessenträger gemeinsam eingerichtet werden, sofern die gemeinsamen Verfahren die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 10

Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen sowie jener ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen – jener ihrer Geschäftspartner durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nachdem eine wesentliche Änderung eintritt, mindestens jedoch alle 24 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass erhebliche neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert.
- (2) Abweichend von Absatz 1 führen beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv, **die die in Artikel 3 Buchstabe g genannten Dienstleistungen erbringen**, in Bezug auf **ihre** Geschäftspartner [...] regelmäßige Bewertungen lediglich durch, um zu überwachen, inwiefern die nach Artikel 6 Absatz 3 ermittelten negativen Auswirkungen wirksam verhindert, gemindert, abgestellt oder in ihrem Ausmaß minimiert werden.

Artikel 11

Kommunikation

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website jährlich eine Erklärung für das Geschäftsjahr in einer im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Verkehrssprache veröffentlichen. Die Erklärung wird innerhalb einer angemessenen Frist veröffentlicht, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das sie erstellt wird, nicht überschreiten darf.

Bei Unternehmen, die in einen konsolidierten Lagebericht einbezogen und gemäß Artikel 19a Absatz 7 und Artikel 29a Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU von den Verpflichtungen nach Artikel 19a oder 29a der genannten Richtlinie ausgenommen sind, wird davon ausgegangen, dass sie die Verpflichtung nach dem vorliegenden Artikel erfüllt haben.

- (2) Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und die Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den in Bezug auf diese Auswirkungen ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

Artikel 12

Mustervertragsklauseln

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.

Artikel 13

Leitlinien

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie Leitlinien, einschließlich für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen, heraus.

Artikel 14

Begleitmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Geschäftspartner in ihren Aktivitätsketten zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind KMU, die den Aktivitätsketten von Unternehmen angehören, besonders zu berücksichtigen.
- (2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen.
- (3) Die Kommission kann auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.
- (4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern heraus.

Artikel 15

Eindämmung des Klimawandels

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen Plan, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und damit zusammenhängender Finanz- und Investitionspläne nach Maßgabe des Artikels 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und des Artikels 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU vorlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris sowie dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 verankerten Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, vereinbar sind; gegebenenfalls wird auch die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angegeben. In diesem Plan wird insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Ziele bezüglich der Verringerung seiner Treibhausgasemissionen in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.
- (3) [...]

Artikel 16

Bevollmächtigter

- (1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen ein in einem Mitgliedstaat tätiges Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 verpflichtet ist, eine juristische oder natürliche Person als seinen Bevollmächtigten, der in einem der Mitgliedstaaten, in dem das Unternehmen tätig ist, niedergelassen oder ansässig ist, zu benennen. Die Benennung ist gültig, wenn sie vom Bevollmächtigten als angenommen bestätigt wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen der Bevollmächtigte oder das Unternehmen verpflichtet ist, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Bevollmächtigten einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Bevollmächtigte ansässig oder niedergelassen ist, zu melden. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen der Bevollmächtigte verpflichtet ist, einer Aufsichtsbehörde auf Ersuchen eine Abschrift der Benennung in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen der Bevollmächtigte oder das Unternehmen verpflichtet ist, einer Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte niedergelassen oder ansässig ist, bzw. andernfalls einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat, mitzuteilen, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 handelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen jedes Unternehmen verpflichtet ist, seinen Bevollmächtigten zu ermächtigen, Mitteilungen von den Aufsichtsbehörden in allen Belangen zu empfangen, die für die Einhaltung und Durchsetzung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendig sind. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden auszustatten.
- (5) Kommt das Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 den im vorliegenden Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht nach, so sollten alle Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen tätig ist, dafür zuständig sein, die Erfüllung dieser Verpflichtungen im Einklang mit dem nationalen Recht durchzusetzen. Der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen durchzusetzen, teilt dies den Aufsichtsbehörden über das europäische Netz der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 21 mit, damit die Durchsetzung nicht durch andere Mitgliedstaaten erfolgt.

Artikel 17

Aufsichtsbehörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den nach Artikel 6 bis 11 und Artikel 15 angenommenen nationalen Bestimmungen zuständig ist bzw. sind (im Folgenden die „Aufsichtsbehörde“).
- (2) Für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zuständig, in dem dieses Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.
- (3) Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Unternehmen ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zuständig, in dem dieses Unternehmen eine Zweigstelle hat. Hat das Unternehmen keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat oder hat es Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, das dem in Artikel 30 genannten Zeitpunkt oder dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllt, vorausgeht, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat.

Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2 können auf der Grundlage einer Änderung der Umstände, die dazu führt, dass der größte Teil des Umsatzes in der Union in einem anderen Mitgliedstaat erzielt wird, einen hinreichend begründeten Antrag auf Änderung der Aufsichtsbehörde, die in Bezug auf dieses Unternehmen für die Regulierung der von dieser Richtlinie erfassten Belange zuständig ist, stellen.

- (3a) Erfüllt im Einklang mit Artikel 4a die Muttergesellschaft die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen im Namen ihrer Tochterunternehmen, so ist die für die Muttergesellschaft und ihre Tochterunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 oder 3 die für die Muttergesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde.

Stellt die Aufsichtsbehörde nach Unterabsatz 1 fest, dass das Tochterunternehmen seinen Verpflichtungen nach Artikel 4a Absatz 2 nicht nachkommt, so teilt sie der Aufsichtsbehörde, die gemäß Absatz 2 oder 3 für das Tochterunternehmen zuständig wäre, mit, dass sie die Befugnisse in Bezug auf dieses Tochterunternehmen gemäß den Artikeln 18 und 20 wahrzunehmen hat.

- (4) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden klar geregelt sind und dass sie eng und wirksam zusammenarbeiten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können die für die Überwachung beaufsichtigter Finanzunternehmen benannten Behörden auch als Aufsichtsbehörden für die Zwecke dieser Richtlinie benennen.

- (6) Bis zu dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.
- (7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.
- (8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und sorgen dafür, dass sie und alle Personen, die für sie arbeiten bzw. für sie gearbeitet haben, sowie von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ausüben. Die Mitgliedstaaten gewährleisten insbesondere, dass die Behörde rechtlich und funktional von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder von anderen Marktinteressen unabhängig ist, d. h. dass ihr Personal und die für die Leitung zuständigen Personen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind, dass sie Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen und sich jeder Handlung enthalten, die nicht mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

Artikel 18

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Informationen anzufordern und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 6 bis 11 und in Artikel 15 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen. In Bezug auf Artikel 15 schreiben die Mitgliedstaaten den Aufsichtsbehörden lediglich vor, dass sie überwachen, ob die Unternehmen den Plan angenommen haben.

- (2) Eine Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen oder aufgrund ihr nach Artikel 19 übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass ihr ausreichend Informationen vorliegen, die auf einen möglichen Verstoß eines Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus den nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen hindeuten.
- (3) Untersuchungen werden im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Untersuchung stattfindet, und mit vorheriger Warnung des Unternehmens durchgeführt, es sei denn, die vorherige Unterrichtung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Untersuchung. Wenn eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Untersuchung durchführen möchte, so ersucht sie die Aufsichtsbehörde in diesem Mitgliedstaat nach Artikel 21 Absatz 2 um Amtshilfe.
- (4) Ermittelt eine Aufsichtsbehörde als Ergebnis der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einen Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften, so gewährt sie dem betreffenden Unternehmen eine angemessene Frist, um Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist.

Im Einklang mit Artikel 20 bzw. 22 schließen Abhilfemaßnahmen die Verhängung von Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung bei Schäden nicht aus.

- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen die Aufsichtsbehörden mindestens über die Befugnis,
- a) Folgendes anzuordnen:
- i) die Beendigung des Verstoßes gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen;
 - ii) die Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens; und
 - iii) gegebenenfalls die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind, um ihn zu beenden;

- b) Sanktionen im Einklang mit Artikel 20 zu verhängen; und
 - c) in dringenden Fällen, wenn das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht, vorläufige Maßnahmen zu verhängen.
- (6) Die Aufsichtsbehörden üben die in diesem Artikel genannten Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht aus, und zwar
- a) unmittelbar,
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, oder
 - c) durch Antragstellung bei den zuständigen Justizbehörden.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

Artikel 19

Begründete Bedenken

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstößt.
- (2) Fallen die begründeten Bedenken in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde, so übermittelt die Behörde, vor der die Bedenken geltend gemacht wurden, diese der anderen Behörde.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden begründete Bedenken innerhalb eines angemessenen Zeitraums prüfen und erforderlichenfalls ihre Befugnisse nach Artikel 18 ausüben.

- (4) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannte Person so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und begründet ihre Entscheidung.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die begründete Bedenken nach diesem Artikel geltend machen und die im Einklang mit dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit haben, Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle erhalten, die dafür zuständig ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Artikel 20

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und gegebenenfalls bei der Festlegung ihrer Art und der angemessenen Höhe ist insbesondere den Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen, etwaigen getätigten Investitionen, einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in der Aktivitätskette des Unternehmens gebührend Rechnung zu tragen.
- (3) Werden Geldbußen verhängt, so müssen sie dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens angemessen sein.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften enthalten, veröffentlicht werden, mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben und dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Der veröffentlichte Beschluss darf keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.

Artikel 21

Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden

- (1) Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das Netz erleichtert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden.

Die Kommission kann Agenturen der Union mit einschlägigem Fachwissen in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen ersuchen, sich dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden anzuschließen.

- (1a) Die Kommission richtet ein gesichertes System für den Austausch von Informationen über den in der Union erzielten Nettoumsatz von Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, die keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat haben oder die Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, ein. Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig die ihnen vorliegenden Informationen über den von diesen Unternehmen erzielten Nettoumsatz. Die Kommission analysiert diese Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und teilt dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat, mit, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 handelt und somit gemäß Artikel 17 Absatz 3 die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zuständig ist.
- (2) Die Aufsichtsbehörden übermitteln sich gegenseitig einschlägige Informationen, gewähren einander Amtshilfe und erlassen Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit. Gegenseitige Amtshilfe umfasst die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 18, unter anderem in Bezug auf Untersuchungen und Auskunftersuchen.
- (3) Die Aufsichtsbehörden ergreifen alle geeigneten Schritte, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Falls aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich, kann die Frist auf der Grundlage einer angemessenen Begründung um höchstens zwei Monate verlängert werden. Zu den genannten Schritten kann insbesondere auch die Übermittlung relevanter Informationen über die Durchführung einer Untersuchung gehören.
- (4) Amtshilfeersuchen enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich des Zwecks und der Gründe des Ersuchens. Die Aufsichtsbehörden dürfen die im Rahmen eines Amtshilfeersuchens erhaltene Informationen ausschließlich zu dem Zweck verwenden, für den sie angefordert wurden.

- (5) Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen.
- (6) Aufsichtsbehörden verlangen für Tätigkeiten und Maßnahmen aufgrund eines Amtshilfeersuchens keine Gebühren.

Die Aufsichtsbehörden können jedoch untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere, aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.

- (7) Die nach Artikel 17 Absatz 3 zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet das europäische Netz der Aufsichtsbehörden über diesen Umstand und über jeden Antrag auf Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (8) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeitszuweisung, so werden die Informationen, auf denen diese Zuweisung gründet, dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden mitgeteilt, das Bemühungen um eine Lösung koordinieren kann.

- (9) Das europäische Netz der Aufsichtsbehörden veröffentlicht die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen gemäß Artikel 20 Absatz 4 enthalten.

Artikel 22

Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden kann, die einer natürlichen oder juristischen Person entstanden sind, sofern
- a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 7 und 8 nachzukommen, wenn die in Anhang I aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten auf den Schutz der natürlichen oder juristischen Person abzielen; und
 - b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a das nach nationalem Recht geschützte rechtliche Interesse der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurde.

Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.

- (2) Wurde ein Unternehmen im Einklang mit Absatz 1 haftbar gemacht, so hat eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf vollständige Entschädigung für den erlittenen Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts. Die vollständige Entschädigung im Rahmen dieser Richtlinie darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadenersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadenersatz handelt.

- (3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens nach dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.

Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartner gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche.

- (4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 23

Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

Artikel 24

[...]

Artikel 25

[...]

Artikel 26

[...]

Artikel 27

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

In Teil I Nummer E.2 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Ziffer angefügt:

„vi) Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L ... vom ..., S. ...) ⁺“.

* Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L ... vom ..., S. ...)“.

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer und das Datum der Richtlinie in Dokument ... sowie die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [*sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

- a) ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz nach Artikel 2 Absatz 1 überarbeitet werden müssen;
- b) ob die Liste der Sektoren in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b geändert werden muss, um sie beispielsweise an die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anzupassen;
- ba) ob das in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Kriterium des in der Union erzielten Nettoumsatzes und der darin festgelegte Schwellenwert für den Nettoumsatz überarbeitet werden müssen;

- bb) ob Artikel 2 dahingehend überarbeitet werden muss, dass die Zahl der Beschäftigten und der Nettoumsatz der Tochterunternehmen des Unternehmens in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten und des Nettoumsatzes des Unternehmens einbezogen werden;
- bc) ob Artikel 3 Buchstabe a dahingehend überarbeitet werden muss, dass auch andere juristische Personen, die als eine andere Rechtsform als die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten oder mit diesen vergleichbaren Rechtsformen gegründet wurden, erfasst werden;
- c) ob Anhang I geändert werden muss, auch vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen;
- ca) ob die Begriffsbestimmung der „Aktivitätskette“ in Artikel 3 Buchstabe g überarbeitet werden muss, unter anderem dahingehend, dass die Bereitstellung von Investitionen **oder die Erbringung der in Artikel 3 Buchstabe g genannten Dienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv** einbezogen werden muss; und und
- d) ob die Artikel 4 bis 14 auf negative Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten oder ob Artikel 15 überarbeitet werden muss.

Artikel 30

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ... [*zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften wie folgt an:

- a) ab ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 1 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 300 Mio. EUR erzielt haben,
- b) ab ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden und im dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vorausgehenden Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 300 Mio. EUR erzielt haben,
- c) ab ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a;
- d) ab ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 32

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin

TEIL I**1. MENSCHENRECHTE GEMÄß ARTIKEL 3 BUCHSTABE C**

1. [...]
2. Das Recht auf Leben in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; dies schließt auch das private oder öffentliche Sicherheitspersonal zum Schutz der Ressourcen, der Einrichtungen oder des Personals des Unternehmens ein, das aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen den Tod einer Person verursacht;
3. Das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in der Auslegung nach Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; dies schließt auch das private oder öffentliche Sicherheitspersonal zum Schutz der Ressourcen, der Einrichtungen oder des Personals des Unternehmens ein, das aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen eine Person der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aussetzt;
4. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit in der Auslegung nach Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;
5. Das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und unrechtmäßige Angriffe auf ihren Ruf in der Auslegung nach Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;
6. Das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Auslegung nach Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

7. Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines gerechten und zur Bestreitung des Lebensunterhalts angemessenen Lohns, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
8. Das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, in der Auslegung nach Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
9. [...]
10. Das Verbot der Beschäftigung von Kindern vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138) in der Auslegung nach den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);
11. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Personen unter 18 Jahren), in der Auslegung nach Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:
 - a) alle Formen von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;

- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; und
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
12. Das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit, d. h. jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, in der Auslegung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29). Unter Zwangs- oder Pflichtarbeit sind keine Arbeiten oder Dienstleistungen zu verstehen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit (Nr. 29) von 1930 oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;
13. Das Verbot aller Formen der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung oder Menschenhandel in der Auslegung nach Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

14. [...]
15. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen in der Auslegung nach den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, nach Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98). Dies umfasst Folgendes:
- a) Arbeitnehmern steht es frei, Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten;
 - b) die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen herangezogen werden;
 - c) den Gewerkschaften steht es frei, im Einklang mit ihren Verfassungen und Regeln ohne Einmischung der Behörden tätig zu werden; und
 - d) das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
16. Das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung in der Auslegung nach den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt. Dies umfasst insbesondere:
- a) die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit; und
 - b) die Diskriminierung aus Gründen der nationalen oder sozialen Herkunft, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion oder der politischen Überzeugung.

17. [...]
18. Das Verbot, schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen (wie Entwaldung) zu verursachen, die
- a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln maßgeblich beeinträchtigen;
 - b) einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren;
 - c) den Zugang zu sanitären Einrichtungen für eine Person erschweren oder solche Einrichtungen zerstören; oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigen;
- in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
19. Das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person in der Auslegung nach Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert.
20. [...]
21. [...]

2. INSTRUMENTE ZU MENSCHENRECHTEN UND GRUNDFREIHEITEN

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:
 - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)
 - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
 - Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit
 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
 - Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
 - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
 - Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

TEIL II

VERBOTE UND VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHUTZ DER UMWELT GEMÄß ARTIKEL 3 BUCHSTABE B

1. Die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, in der Auslegung nach Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts, einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Protokolls von Nagoya vom 12. Oktober 2014 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt;
2. Das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder das Einbringen von Exemplaren einer in den Anhängen I bis III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 aufgeführten Art ohne Genehmigung in der Auslegung nach den Artikeln III, IV und V des Übereinkommens;
3. Das Verbot der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten, die in Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Übereinkommen von Minamata) aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens;
4. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in den in Anlage B Teil I des Übereinkommens von Minamata aufgeführten Herstellungsprozessen nach dem im Übereinkommen für die jeweiligen Prozesse festgelegten Ausstiegsdatum in der Auslegung nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens;

5. Das Verbot der unrechtmäßigen Behandlung von Quecksilberabfällen in der Auslegung nach Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁶;
6. Das Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien, wie in Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) aufgeführt, in der Auslegung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens und der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁷;
7. Das Verbot der unrechtmäßigen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POP-Übereinkommens und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1021;
8. Das Verbot der Einfuhr von Chemikalien, wie in Anlage III zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO) vom 10. September 1998 aufgeführt, in der Auslegung nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und entsprechend den Angaben der einführenden oder ausführenden Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren);

⁷⁶ Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

⁷⁷ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

9. Das Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr geregelter Stoffe, die in den Anhängen A, B, C und E des der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht beigefügten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 4b des Montrealer Protokolls und den Genehmigungsvorschriften des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts;
10. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle in der Auslegung nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁸
- a) in eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens;
 - b) in einen Einfuhrstaat, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu einer bestimmten Einfuhr erteilt hat, falls dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser Abfälle nicht verboten hat, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens;
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens;

⁷⁸ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

- d) in einen Einfuhrstaat, wenn diese gefährlichen oder anderen Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens;
11. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die in Anlage VII zum Basler Übereinkommen aufgeführt sind, in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind, für die in Anlage IV des Basler Übereinkommens aufgeführten Verfahren in der Auslegung nach Artikel 4a des Basler Übereinkommens sowie den Artikeln 34 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
12. Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus Nichtvertragsparteien, die das Basler Übereinkommen nicht ratifiziert haben, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens;
13. Die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf als Naturerbe abgegrenzte Grundstücke im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 („Welterbeübereinkommen“) zu vermeiden oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 5 Buchstabe d des Welterbeübereinkommens und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts;
14. Die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (Übereinkommen von Ramsar), zu vermeiden oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Ramsar und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts;

15. Die Verpflichtung, die Verschmutzung durch Schiffe zu verhindern, in der Auslegung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78). Dies umfasst:
- a) das Verbot der Einleitung des Folgenden ins Meer:
 - i) Öl oder ölhaltiger Gemische im Sinne der Regel 1 der Anlage I zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 9 bis 11 der Anlage I zu MARPOL 73/78;
 - ii) schädlicher flüssiger Stoffe im Sinne der Regel 1 Nummer 6 der Anlage II zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 5 und 6 der Anlage II zu MARPOL 73/78; und
 - iii) von Schiffsabwasser im Sinne der Regel 1 Nummer 3 der Anlage IV zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 8 und 9 der Anlage IV zu MARPOL 73/78;
 - b) das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die in verpackter Form befördert werden, im Sinne der Regel 1 der Anlage III zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 1 bis 7 der Anlage III zu MARPOL 73/78; und
 - c) das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schiffsmüll im Sinne der Regel 1 der Anlage V zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 3 bis 6 der Anlage V zu MARPOL 73/78;
16. Das Verbot der rechtswidrigen Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) in der Auslegung nach Artikel 210 des SRÜ und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts.

STATISTISCHE SYSTEMATIK DER WIRTSCHAFTSZWEIGE GEMÄß ANHANG IV
 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 WIE IN ARTIKEL 2 ABSATZ 1
 BUCHSTABE b ANGEFÜHRT

Artikel	Sektor	Zugehöriger NACE-Code
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i	Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe)	Abschnitt C, Abteilungen 13 bis 15
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i	Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen	Abschnitt G, Abteilung 46, Gruppe 46.4, Klassen 46.41 bis 46.42
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur)	Abschnitt A
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	Abschnitt C, Abteilungen 10 bis 11

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Nahrungsmitteln und Getränken	Abschnitt G, Abteilung 46, Gruppe 46.1, Klassen 46.11 bis 46.13 und 46.16 bis 46.17
		Abschnitt G, Abteilung 46, Gruppe 46.2
		Abschnitt G, Abteilung 46, Gruppe 46.3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii	Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte)	Abschnitt B
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii	Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen)	Abschnitt C, Abteilungen 23 bis 25
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii	Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte)	Abschnitt G, Abteilung 46, Gruppe 46.7, Klassen 46.71 bis 46.73 und 46.75 bis 46.76